

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 282



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
24. Oktober 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2013/521/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union** 1

- ★ **Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union** 3

2013/522/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2013 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt** 13

- ★ **Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt** 15

2013/523/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Oktober 2013 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union** 35

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1016/2013 der Kommission vom 23. Oktober 2013 zur Zulassung einer Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie als Zusatzstoff in Futtermitteln für Schweine ⁽¹⁾** 36
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1017/2013 der Kommission vom 23. Oktober 2013 zur Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾** 39
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1018/2013 der Kommission vom 23. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾** 43
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1019/2013 der Kommission vom 23. Oktober 2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 bezüglich Histamin in Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾** 46
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1020/2013 der Kommission vom 23. Oktober 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 48

BESCHLÜSSE

2013/524/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2013 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren in Bezug auf die HS-Codes und VerpackungsCodes zu vertreten ist** 50

2013/525/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland** 71



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Oktober 2013

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union

(2013/521/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2012/649/EU des Rates ⁽¹⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Staatsbürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen“) — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — am 26. Oktober 2012 unterzeichnet.
- (2) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽²⁾, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands

auf Irland ⁽³⁾ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor ⁽⁴⁾.

Artikel 3

Die Kommission, die von Sachverständigen der Mitgliedstaaten unterstützt wird, vertritt die Union in dem mit Artikel 10 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 19.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

⁽⁴⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BERNATONIS

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union**

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend „Union“ genannt,

und

DIE REPUBLIK KAP VERDE, nachstehend „Kap Verde“ genannt,

nachstehend „die Parteien“ genannt —

IN DEM WUNSCH, zwischenmenschliche Kontakte als wichtige Voraussetzung für einen steten Ausbau der wirtschaftlichen, humanitären, kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Beziehungen zu fördern, indem die Visaerteilung an Bürger der Europäischen Union und der Republik Kap Verde auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erleichtert wird,

GESTÜTZT auf die gemeinsame Erklärung über die Mobilitätspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde vom 5. Juni 2008, der zufolge die Parteien die Aufnahme eines Dialogs über Fragen in Verbindung mit Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt anstreben, um die Mobilität bestimmter Personengruppen zu erleichtern,

EINGEDENK des Partnerschaftsabkommens von Cotonou und der am 19. November 2007 vom Rat der Europäischen Union gebilligten besonderen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Visaerleichterungen nicht zur illegalen Migration führen dürfen, und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits- und Rückübernahmeaspekte,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Bestätigung, dass die Bestimmungen dieses Abkommens nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und nicht für Irland gelten,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Bestätigung, dass die Bestimmungen dieses Abkommens nicht für das Königreich Dänemark gelten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1**Zweck und Geltungsbereich**

Zweck dieses Abkommens ist die Erleichterung der Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen für Bürger der Republik Kap Verde und der Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

Artikel 2**Allgemeine Bestimmung**

1. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Visaerleichterungen gelten für Bürger der Republik Kap Verde und der Union, die nicht bereits durch Gesetze und Vorschriften der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Republik Kap Verde, durch dieses Abkommen oder andere internationale Übereinkünfte von der Visumpflicht befreit sind.

2. Die innerstaatlichen Vorschriften von Kap Verde oder der Mitgliedstaaten sowie das Unionsrecht kommen bei Aspekten zur Anwendung, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, wie bei der Ablehnung eines Visumantrags, der Anerkennung von Reisedokumenten, beim Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowie bei der Einreiseverweigerung und Ausweisungsmaßnahmen.

Artikel 3**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Mitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat der Union mit Ausnahme des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
- b) „Bürger der Union“ ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Sinne von Buchstabe a.
- c) „Bürger der Republik Kap Verde“ ist eine Person mit kap-verdischer Staatsangehörigkeit.
- d) „Visum“ ist eine Genehmigung oder Entscheidung eines Mitgliedstaats oder der Republik Kap Verde, die für die Einreise zum Zweck der Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder durch das Hoheitsgebiet der Republik Kap Verde oder für die Einreise zum Zweck eines geplanten Aufenthalts von insgesamt höchstens 90 Tagen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten oder in Kap Verde erforderlich ist.
- e) „Person mit rechtmäßigem Aufenthalt“ ist

für die Union ein Bürger von Kap Verde, der aufgrund einzelstaatlicher oder unionsrechtlicher Bestimmungen die Erlaubnis erhält oder berechtigt ist, sich mehr als 90 Tage im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten, und

für Kap Verde ein Bürger der Union im Sinne von Buchstabe b, der Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß den kap-verdischen Rechtsvorschriften ist.

Artikel 4

Mehrfachvisa

1. Diplomatische Vertretungen und konsularische Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde stellen für folgende Personengruppen Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von fünf Jahren aus:

- a) Mitglieder nationaler und regionaler Regierungen und Parlamente sowie Mitglieder von Verfassungsgerichten, obersten Gerichten und Rechnungshöfen, sofern sie nicht durch dieses Abkommen bereits von der Visumpflicht befreit sind, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte;
- b) ständige Mitglieder offizieller Delegationen, die aufgrund einer an die Republik Kap Verde, die Mitgliedstaaten oder die Union gerichteten offiziellen Einladung regelmäßig an Sitzungen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der Republik Kap Verde teilnehmen;
- c) Geschäftsleute und Vertreter von Unternehmensverbänden, die regelmäßig in die Mitgliedstaaten oder in die Republik Kap Verde reisen;
- d) Ehepartner, Kinder (auch Adoptivkinder) unter 21 Jahren oder unterhaltsberechtigter Kinder sowie Eltern, die
 - Bürger von Kap Verde mit rechtmäßigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder Bürger der Union mit rechtmäßigem Aufenthalt in Kap Verde besuchen, oder
 - Bürger der Union besuchen, die sich in dem Staat aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder Bürger von Kap Verde besuchen, die sich in Kap Verde aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer des Mehrfachvisums wird in Fällen, in denen die Notwendigkeit oder Absicht, häufig oder regelmäßig zu reisen, offenkundig auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt ist, auf diesen Zeitraum festgesetzt, insbesondere wenn die Dauer

- des Mandats von Personen der unter Buchstabe a genannten Personengruppe,
- der Stellung als ständiges Mitglied einer offiziellen Delegation bei der unter Buchstabe b genannten Personengruppe,
- der Stellung als Geschäftsmann bzw. Geschäftsfrau oder Vertreter eines Unternehmensverbandes bei der unter Buchstabe c genannten Personengruppe oder
- der Aufenthaltsgenehmigung von Bürgern der Republik Kap Verde, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, und der Aufenthaltsgenehmigung von Bürgern der Union, die sich in Kap Verde aufhalten, bei der unter Buchstabe d genannten Personengruppe

weniger als fünf Jahre beträgt.

2. Die diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde stellen für folgende Personengruppen Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr aus, falls die betreffenden Personen im Vorjahr mindestens ein Visum erhalten und dieses

gemäß den gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des bereisten Staates verwendet haben:

- a) Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, die regelmäßig zu Bildungszwecken in die Mitgliedstaaten oder in die Republik Kap Verde reisen oder dort auch im Rahmen von Austauschprogrammen an Seminaren oder Konferenzen teilnehmen;
- b) Angehörige der freien Berufe, die an internationalen Messen und Ausstellungen, Konferenzen, Symposien, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen und regelmäßig in die Mitgliedstaaten oder in die Republik Kap Verde reisen;
- c) Personen, die an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten beteiligt sind, darunter Teilnehmer von Hochschul- und anderen Austauschprogrammen, die regelmäßig in die Mitgliedstaaten oder in die Republik Kap Verde reisen;
- d) Teilnehmern von internationalen Sportveranstaltungen und deren Begleitpersonal;
- e) Journalisten und sie begleitende akkreditierte Personen;
- f) Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal für Reisen zu Studien- oder Ausbildungszwecken, auch im Rahmen von Austauschprogrammen oder außerschulischen Aktivitäten;
- g) Vertreter der in Kap Verde oder in den Mitgliedstaaten anerkannten Religionsgemeinschaften, die regelmäßig in die Mitgliedstaaten oder in die Republik Kap Verde reisen;
- h) Personen, die sich im bereisten Staat regelmäßig medizinischen Behandlungen unterziehen;
- i) Teilnehmer von offiziellen Austauschprogrammen von Partnerstädten bzw. -gemeinden;
- j) Mitglieder offizieller Delegationen, die aufgrund einer an die Republik Kap Verde, die Mitgliedstaaten oder die Union gerichteten offiziellen Einladung regelmäßig an Sitzungen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der Republik Kap Verde teilnehmen.

Die Gültigkeitsdauer des Mehrfachvisums wird in Fällen, in denen die Notwendigkeit oder Absicht, häufig oder regelmäßig zu reisen, offenkundig auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt ist, auf diesen Zeitraum festgesetzt.

3. Die diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde stellen den in Absatz 2 genannten Personengruppen Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren aus, vorausgesetzt, die betreffenden Personen haben in den beiden Jahren vor der Antragstellung ein Mehrfachvisum mit einjähriger Gültigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des bereisten Staates verwendet.

Die Gültigkeitsdauer des Mehrfachvisums wird in Fällen, in denen die Notwendigkeit oder Absicht, häufig oder regelmäßig zu reisen, offenkundig auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt ist, auf diesen Zeitraum festgesetzt.

4. Die Gesamtdauer des Aufenthalts der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der Republik Kap Verde darf pro Zeitraum von 180 Tagen 90 Tage nicht überschreiten.

Artikel 5

Visa- und Dienstleistungsgebühren

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 erheben die Mitgliedstaaten bzw. die Republik Kap Verde von den folgenden Personengruppen keine Visagebühren:

- a) Mitgliedern offizieller Delegationen, die aufgrund einer an die Republik Kap Verde, die Mitgliedstaaten oder die Union gerichteten offiziellen Einladung an Sitzungen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der Republik Kap Verde teilnehmen;
- b) Kindern unter zwölf Jahren;
- c) Schülern, Studenten, Teilnehmern an Aufbaustudiengängen und mitreisendem Lehrpersonal für Reisen zu Studien- oder Ausbildungszwecken;
- d) zu wissenschaftlichen Forschungszwecken einreisende Forscher;
- e) Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen sowie Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen veranstaltet werden.

2. Arbeiten die Mitgliedstaaten oder die Republik Kap Verde mit einem externen Dienstleister zusammen, können Dienstleistungsgebühren erhoben werden. Die Dienstleistungsgebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die dem externen Dienstleister bei der Ausführung seiner Aufgaben entstanden sind, und darf 30 EUR nicht übersteigen. Die Republik Kap Verde bzw. der oder die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit für sämtliche Antragsteller aufrechterhalten, die Anträge unmittelbar bei ihren Konsulaten einzureichen.

Artikel 6

Ausreise bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten

Bürger der Republik Kap Verde und der Union, denen während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der Republik Kap Verde die Ausweispapiere durch Verlust oder Diebstahl abhanden gekommen sind, können das betreffende Hoheitsgebiet mit gültigen Ausweispapieren verlassen, die von einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung der Republik Kap Verde oder der Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und sie zum Grenzübertritt ohne Visum oder sonstige Genehmigung berechtigen.

Artikel 7

Visumverlängerung im Falle außergewöhnlicher Umstände

Bürgern der Republik Kap Verde und der Union, die aus Gründen höherer Gewalt nicht vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kap Verde bzw. der Mitgliedstaaten ausreisen können, wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des bereisten Staates gebührenfrei eine Verlängerung ihres Visums gewährt, bis ihre Rückreise in den Staat ihres Wohnsitzes möglich ist.

Artikel 8

Diplomaten- und Dienstpässe

1. Bürger der Republik Kap Verde oder der Mitgliedstaaten, die Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses sind, können ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bzw. der Republik Kap Verde einreisen, daraus ausreisen oder es im Transit bereisen.

2. Die in Absatz 1 genannten Bürger dürfen sich höchstens 90 Tage pro Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bzw. der Republik Kap Verde aufhalten.

Artikel 9

Territorial begrenzte Gültigkeit von Visa

Vorbehaltlich der innerstaatlichen Bestimmungen und Vorschriften zur nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde und vorbehaltlich der Bestimmungen der Union über Visa mit territorial begrenzter Gültigkeit haben die Bürger der Republik Kap Verde und der Union gleichermaßen das Recht, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bzw. der Republik Kap Verde zu reisen.

Artikel 10

Gemischter Ausschuss zur Verwaltung des Abkommens

1. Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss zur Verwaltung des Abkommens (nachstehend „Ausschuss“ genannt) ein, der sich aus Vertretern der Union und der Republik Kap Verde zusammensetzt. Die Union wird durch die Europäische Kommission vertreten, die von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird.

2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Durchführung des Abkommens;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Abkommens;
- c) Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

3. Der Ausschuss tritt bei Bedarf auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Verhältnis dieses Abkommens zu Übereinkünften zwischen Mitgliedstaaten und Kap Verde

Dieses Abkommen hat ab seinem Inkrafttreten Vorrang vor den Bestimmungen von bilateralen oder multilateralen Übereinkünften zwischen Mitgliedstaaten und Kap Verde, soweit diese Bestimmungen Aspekte behandeln, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

1. Dieses Abkommen wird nach den Verfahren der Vertragsparteien ratifiziert oder genehmigt und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

2. Abweichend von Absatz 1 tritt dieses Abkommen erst am Tag des Inkrafttretens des Rückübernahmeabkommens zwischen der Union und Kap Verde in Kraft, wenn letzteres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft tritt.

3. Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen, kann aber gemäß Absatz 6 gekündigt werden.

4. Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden. Änderungen treten in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für die Änderung dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

5. Jede Vertragspartei kann das Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung wird der anderen Vertragspartei spätestens 48 Stunden vor ihrem Inkrafttreten

mitgeteilt. Die Vertragspartei, die die Anwendung des Abkommens ausgesetzt hat, informiert die andere Vertragspartei unverzüglich über das Entfallen der für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe.

6. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. In diesem Fall tritt es 90 Tage nach Erhalt der Notifikation außer Kraft.

Abgefaßt in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Прая на двадесет и шести октомври две хиляди и дванадесета година.

Hecho en Praia, el veintiséis de octubre de dos mil doce.

V Praie dne dvacátého šestého října dva tisíce dvanáct.

Udfærdiget i Praia den seksogtyvende oktober to tusind og tolv.

Geschehen zu Praia am sechszwanzigsten Oktober zweitausendzwoölf.

Kahe tuhande kaheteistkümnenda aasta oktoobrikuu kahekümne kuuendal päeval Praias.

Έγινε στην Πράια, στις είκοσι έξι Οκτωβρίου δύο χιλιάδες δώδεκα.

Done at Praia on the twenty-sixth day of October in the year two thousand and twelve.

Fait à Praia, le vingt-six octobre deux mille douze.

Fatto a Praia, addì ventisei ottobre duemiladodici.

Prajā, divi tūkstoši divpadsmitā gada divdesmit sestajā oktobrī.

Priimta du tūkstančiai dvyliktų metų spalio dvidešimt šeštą dieną Prajoje.

Kelt Praiában, a kétezer-tizenkettedik év október havának huszonhatodik napján.

Magħmul fi Praja, fis-sitta u għoxrin jum ta' Ottubru tas-sena elfejn u tnax.

Gedaan te Praia, de zesentwintigste oktober tweeduizend twaalf.

Sporządzono w Prai dnia dwudziestego szóstego października roku dwa tysiące dwunastego.

Feito em Praia, em vinte e seis de outubro de dois mil e doze.

Întocmit la Praia la douăzeci și șase octombrie două mii doisprezece.

V Praii dņa dvadsiateho šiesteho oktobra dvetisícdvanásť.

V Praii, dne šestindvajsetega oktobra leta dva tisoč dvanajst.

Tehty Praiassa kahdentenäkymmenentenäkuudentena päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakaksitoista.

Som skedde i Praia den tjugosjätte oktober tjugohundratolv.

Za Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen

Eklavoule'



За Република Кабо Верде
 Por la República de Cabo Verde
 Za Kapverdskou republiku
 For Republikken Kap Verde
 Für die Republik Kap Verde
 Cabo Verde Vabariigi nimel
 Για τη Δημοκρατία του Πράσινου Ακρωτηρίου
 For the Republic of Cape Verde
 Pour la République du Cap-Vert
 Per la Repubblica del Capo Verde
 Kaboverdes Republikas vārdā –
 Žaliojo Kyšulio Respublikos vardu
 A Zöld-foki Köztársaság részéről
 Ghar-Repubblika tal-Kap Verde
 Voor de Republiek Kaapverdië
 W imieniu Republiki Zielonego Przylądka
 Pela República de Cabo Verde
 Pentru Republica Capului Verde
 Za Kapverdskú republiku
 Za Republiko Zelenortski otoki
 Kap Verden tasavallan puolesta
 För Republiken Kap Verde

1-1 mi per NNE

PROTOKOLL**zum abkommen betreffend Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwenden**

Die Mitgliedstaaten, die durch den Schengen-Besitzstand gebunden sind, jedoch in Ermangelung eines entsprechenden Ratsbeschlusses noch keine Schengen-Visa erteilen, stellen einzelstaatliche Visa aus, die nur für ihr Hoheitsgebiet gültig sind.

Gemäß der Entscheidung Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Zypern und Rumänien bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen ⁽¹⁾, wurden harmonisierte Maßnahmen getroffen, um Inhabern von Schengen-Visa und Schengen-Aufenthaltserlaubnissen die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 20.6.2008, S. 30.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 betreffend Diplomaten- und Dienstpässe

Jede Partei ist berechtigt, das Abkommen, insbesondere den Artikel 8 nach dem in Artikel 12 Absatz 5 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren teilweise auszusetzen, wenn Artikel 8 von der anderen Vertragspartei missbraucht wird oder seine Anwendung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht.

Wird die Anwendung des Artikels 8 ausgesetzt, so leiten die Vertragsparteien Konsultationen in dem durch das Abkommen eingesetzten Ausschuss ein, um die Probleme zu lösen, die zu der Aussetzung geführt haben.

Als vorrangige Maßnahme erklären beide Vertragsparteien ihre Entschlossenheit zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Dokumentensicherheit für Diplomaten- und Dienstpässe, insbesondere durch Aufnahme biometrischer Identifikatoren. Für die Union wird dies auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ⁽¹⁾ sichergestellt.

Gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Informationen über die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und über die bei der Beantragung vorzulegenden Unterlagen

In Anerkennung der Bedeutung von Transparenz für die Antragsteller von Visa sind die Vertragsparteien der Ansicht, dass folgende Maßnahmen getroffen werden sollten:

- Allgemein sollten die grundlegenden Informationen über die Verfahren und Bedingungen für Visumanträge, über Visa und deren Gültigkeit zusammengestellt werden.
- Jede Vertragspartei sollte für sich die Mindestanforderungen in einem Verzeichnis zusammenstellen, um sicherzustellen, dass die Antragsteller einheitliche, kohärente Grundinformationen erhalten und grundsätzlich die gleichen Unterlagen einreichen müssen.

Diese Informationen sind möglichst weit zu verbreiten (auf Anschlagtafeln in den Konsulaten, in Broschüren, auf Websites usw.).

⁽¹⁾ ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1.

Gemeinsame Erklärung zum Königreich Dänemark

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Abkommen die Visaerteilungsverfahren der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen des Königreichs Dänemark unberührt lässt.

Daher sollten das Königreich Dänemark und die Republik Kap Verde unverzüglich ein bilaterales Abkommen zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt mit ähnlichen Bestimmungen schließen, wie sie das Abkommen zwischen der Union und Kap Verde enthält.

Gemeinsame Erklärung zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Irland

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Abkommen weder für das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland noch für das Hoheitsgebiet Irlands gilt.

Daher sollten die Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Irlands und der Republik Kap Verde bilaterale Abkommen zur Erleichterung der Erteilung von Visa schließen.

Gemeinsame Erklärung zur Republik Island, zum Königreich Norwegen, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zum Fürstentum Liechtenstein

Die Parteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Union einerseits sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Kenntnis, besonders aufgrund der Abkommen vom 18. Mai 1999 und vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

Daher sollten die Behörden der Republik Island, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Kap Verde unverzüglich bilaterale Abkommen zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt mit ähnlichen Bestimmungen schließen, wie sie dieses Abkommen enthält.

Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei Reisedokumenten

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der gemäß Artikel 11 eingesetzte Gemischte Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung des Abkommens die Auswirkungen der Sicherheitsstandards der jeweiligen Reisedokumente auf das Funktionieren des Abkommens bewertet. Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, einander regelmäßig über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Personalisierungsprozess bei der Ausstellung von Reisedokumenten sowie über die Maßnahmen zu informieren, die getroffen werden, um zu verhindern, dass die Vielfalt an Reisedokumenten weiter zunimmt, und um die technischen Sicherheitsmerkmale von Reisedokumenten weiterzuentwickeln.

BESCHLUSS DES RATES**vom 7. Oktober 2013****über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

(2013/522/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss 2013/77/EU des Rates ⁽¹⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union unterzeichnet.

(2) Das Abkommen sollte genehmigt werden.

(3) Mit Artikel 18 des Abkommens wird ein Gemischter Rückübernahmeausschuss eingesetzt, der sich gemäß Artikel 18 Absatz 5 des Abkommens eine Geschäftsordnung gibt. Es ist angebracht, ein vereinfachtes Verfahren für die Festlegung des Standpunkts der Union im Gemischten Rückübernahmeausschuss zur Annahme der genannten Geschäftsordnung vorzusehen.

(4) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(5) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifikation nach Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen ⁽²⁾ gebunden zu sein.

Artikel 3

Die Kommission, die von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird, vertritt die Union in dem mit Artikel 18 des Abkommens eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 8.2.2013, S. 1.

⁽²⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Die Kommission vertritt den Standpunkt der Union im Gemischten Rückübernahmeausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses gemäß Artikel 18 Absatz 5 des Abkommens nach Konsultation mit einem vom Rat benannten besonderen Ausschuss.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BERNATONIS

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DIE REPUBLIK KAP VERDE, im Folgenden „Kap Verde“ —

ENTSCHLOSSEN, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um die illegale Einwanderung wirksamer zu bekämpfen,

GESTÜTZT auf die Verpflichtung in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou und geändert am 25. Juni 2005 in Luxemburg (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“), wonach auf Ersuchen einer Vertragspartei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens eingeleitet werden,

IN DEM WUNSCH, den Vertragsparteien die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen gemäß Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer i des Abkommens von Cotonou zu erleichtern,

GESTÜTZT auf die gemeinsame Erklärung vom 5. Juni 2008 über eine Mobilitätspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Kap Verde, wonach sich die Parteien um die Entwicklung eines Dialogs über die Frage der Rückübernahme von Personen mit illegalem Aufenthalt bemühen, um eine effiziente Zusammenarbeit mit Blick auf ihre Rückkehr sicherzustellen,

IN DEM BESTREBEN, mit diesem Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit effiziente und zügige Verfahren für die Identifizierung und die sichere und geregelte Rückführung von Personen einzuführen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet von Kap Verde oder eines der Mitgliedstaaten der Union oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung dieser Personen im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern,

UNTER HINWEIS darauf, dass dieses Abkommen die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Kap Verdes unberührt lässt, die sich aus dem Völkerrecht ergeben, insbesondere aus dem Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

IN DER ERWÄGUNG, dass sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht an diesem Abkommen beteiligen werden, es sei denn, sie teilen gemäß dem genannten Protokoll mit, dass sie sich an dem Abkommen beteiligen möchten,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, im Einklang mit dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark gelten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Vertragsparteien“ Kap Verde und die Union;
- b) „kapverdischer Staatsangehöriger“ jede Person, die die kapverdische Staatsangehörigkeit besitzt;
- c) „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats“ jede Person, die im Sinne der Definition der Union die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
- d) „Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat der Union, der durch dieses Abkommen gebunden ist;
- e) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die eine andere Staatsangehörigkeit als die Kap Verdes oder eines Mitgliedstaats besitzt;
- f) „Staatenloser“ jede Person, die keine Staatsangehörigkeit besitzt;
- g) „Aufenthaltsgenehmigung“ jede von Kap Verde oder einem Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis, die eine Person berechtigt, sich im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates aufzuhalten; die Erlaubnis, im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorübergehend in dem betreffenden Hoheitsgebiet zu verbleiben, ist hiervon ausgenommen;

- h) „Visum“ die Genehmigung oder Entscheidung Kap Verdes oder eines Mitgliedstaats, die für die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates erforderlich ist; das Flughafentransitvisum ist hiervon ausgenommen;
- i) „ersuchender Staat“ den Staat (Kap Verde oder ein Mitgliedstaat), der ein Rückübernahmeersuchen gemäß Artikel 7 oder ein Durchbeförderungersuchen gemäß Artikel 14 dieses Abkommens stellt;
- j) „ersuchter Staat“ den Staat (Kap Verde oder ein Mitgliedstaat), an den ein Rückübernahmeersuchen gemäß Artikel 7 oder ein Durchbeförderungersuchen gemäß Artikel 14 dieses Abkommens gerichtet wird;
- k) „zuständige Behörde“ jede mit der Durchführung dieses Abkommens gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a betraute nationale Behörde Kap Verdes oder eines Mitgliedstaats;
- l) „Durchbeförderung“ die Durchreise eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen durch das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf dem Weg vom ersuchenden Staat ins Bestimmungsland;
- m) „Grenzgebiet“ eine höchstens 30 km breite Zone, gerechnet ab Seehäfen, einschließlich Zollzonen, und ab internationalen Flughäfen der Mitgliedstaaten beziehungsweise Kap Verdes.

ABSCHNITT I

RÜCKÜBERNAHMEPFLICHTEN VON KAP VERDE

Artikel 2

Rückübernahme eigener Staatsangehöriger

- (1) Kap Verde rücktübernimmt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer i des Abkommens von Cotonou ohne andere als die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Förmlichkeiten alle Personen, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder durch vorgelegte Anscheinsbeweise glaubhaft gemacht wird, dass sie kapverdische Staatsangehörige sind.
- (2) Kap Verde rücktübernimmt ferner
 - a) minderjährige unverheiratete Kinder der in Absatz 1 genannten Personen unabhängig von ihrem Geburtsort oder ihrer Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie verfügen über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in dem ersuchenden Mitgliedstaat, und
 - b) Ehegatten der in Absatz 1 genannten Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, vorausgesetzt, dass sie das Recht besitzen oder erhalten, in das Hoheitsgebiet von Kap Verde einzureisen und sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie verfügen über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in dem ersuchenden Mitgliedstaat.

(3) Kap Verde rücktübernimmt auch Personen, denen nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die kapverdische Staatsangehörigkeit entzogen wurde oder die diese Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, es sei denn, diesen Personen ist die Einbürgerung von einem Mitgliedstaat zumindest zugesagt worden.

(4) Nach der Zustimmung Kap Verdes zum Rückübernahmeersuchen stellt die zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung von Kap Verde ungeachtet des Wunsches der rückzuübernehmenden Person unverzüglich und spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen das für die Rückführung der rückzuübernehmenden Person erforderliche Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten aus. Hat Kap Verde das Reisedokument nicht innerhalb von vier Arbeitstagen ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass es das Standardreisedokument der Union für die Rückführung ⁽¹⁾ anerkennt.

(5) Kann die betreffende Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Reisedokuments überstellt werden, so stellt die zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung von Kap Verde innerhalb von vier Arbeitstagen ein neues Reisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer aus. Hat Kap Verde das neue Reisedokument nicht innerhalb von vier Arbeitstagen ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass es das Standardreisedokument der Union für die Rückführung ⁽²⁾ anerkennt.

Artikel 3

Rückübernahme Drittstaatsangehöriger und Staatenloser

(1) Kap Verde rücktübernimmt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ohne andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Förmlichkeiten alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder durch vorgelegte Anscheinsbeweise glaubhaft gemacht wird, dass sie

- a) im Besitz eines von Kap Verde ausgestellten gültigen Visums und eines rechtsgültigen Nachweises der Einreise in das kapverdische Hoheitsgebiet oder im Besitz einer von Kap Verde ausgestellten gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind oder bei ihrer Einreise in dieses Hoheitsgebiet im Besitz eines solchen Dokuments waren oder

- b) auf direktem Weg von Kap Verde aus illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind und sie sich nachweislich zuvor im kapverdischen Hoheitsgebiet befunden haben.

(2) Die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 gilt nicht, wenn

- a) der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose nur im Transit über einen internationalen Flughafen Kap Verdes gereist ist oder

⁽¹⁾ Entsprechend den Vorgaben in der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994, ABl. C 274 vom 19.9.1996, S. 18.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

b) der ersuchende Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen vor oder nach der Einreise in sein Hoheitsgebiet ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat, es sei denn,

- i) die betreffende Person ist im Besitz eines von Kap Verde ausgestellten Visums und eines rechtsgültigen Nachweises ihrer Einreise in das kapverdische Hoheitsgebiet oder sie ist im Besitz einer von Kap Verde ausgestellten noch gültigen oder länger gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder
- ii) sie hat die zulässige Aufenthaltsdauer des Visums überschritten oder im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats Tätigkeiten ausgeübt, zu denen sie aufgrund ihres Visums nicht berechtigt ist.

(3) Nachdem Kap Verde dem Rückübernahmeersuchen zugestimmt hat, stellt der ersuchende Mitgliedstaat der Person, deren Rückübernahme zugestimmt worden ist, das Standardreisepassdokument der Union für die Rückführung ⁽³⁾ aus.

ABSCHNITT II

RÜCKÜBERNAHMEPFLICHTEN DER UNION

Artikel 4

Rückübernahme eigener Staatsangehöriger

(1) Ein Mitgliedstaat rückübernimmt auf Ersuchen Kap Verdes gemäß Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer i des Abkommens von Cotonou ohne andere als die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Förmlichkeiten alle Personen, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet von Kap Verde oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder durch vorgelegte Anscheinsbeweise glaubhaft gemacht wird, dass sie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind.

(2) Ein Mitgliedstaat rückübernimmt ferner

- a) minderjährige unverheiratete Kinder der in Absatz 1 genannten Personen unabhängig von ihrem Geburtsort oder ihrer Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie besitzen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Kap Verde;
- b) Ehegatten der in Absatz 1 genannten Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, vorausgesetzt, dass sie das Recht besitzen oder erhalten, in das Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats einzureisen und sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie besitzen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Kap Verde.

(3) Ein Mitgliedstaat rückübernimmt auch Personen, denen nach der Einreise in das Hoheitsgebiet von Kap Verde die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats entzogen wurde oder die diese Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, es sei denn, diesen Personen ist die Einbürgerung seitens Kap Verdes zumindest zugesagt worden.

(4) Nach der Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats zum Rückübernahmeersuchen stellt die zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung dieses Mitgliedstaats

ungeachtet des Wunsches der rückzuübernehmenden Person unverzüglich und spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen das für die Rückführung der rückzuübernehmenden Person erforderliche Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten aus.

(5) Kann die betreffende Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Reisedokuments überstellt werden, so stellt die zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des ersuchten Mitgliedstaats innerhalb von vier Arbeitstagen ein neues Reisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer aus.

Artikel 5

Rückübernahme Drittstaatsangehöriger und Staatenloser

(1) Ein Mitgliedstaat rückübernimmt auf Ersuchen Kap Verdes ohne andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Förmlichkeiten alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet von Kap Verde oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder durch vorgelegte Anscheinsbeweise glaubhaft gemacht wird, dass sie

a) im Besitz eines von dem ersuchten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Visums und eines rechtsgültigen Nachweises der Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats oder im Besitz einer von dem ersuchten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind oder bei ihrer Einreise in dieses Hoheitsgebiet im Besitz eines solchen Dokuments waren oder

b) auf direktem Weg von dem ersuchten Mitgliedstaat aus illegal in das Hoheitsgebiet von Kap Verde eingereist sind und sie sich nachweislich zuvor im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befunden haben.

(2) Die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 gilt nicht, wenn

a) der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose nur im Transit über einen internationalen Flughafen des ersuchten Mitgliedstaats eingereist ist oder

b) Kap Verde dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen vor oder nach der Einreise in sein Hoheitsgebiet ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat, es sei denn,

i) die betreffende Person ist im Besitz eines von dem ersuchten Mitgliedstaat ausgestellten Visums und eines rechtsgültigen Nachweises ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder einer von dem ersuchten Mitgliedstaat ausgestellten noch gültigen oder länger gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder

ii) sie hat die zulässige Aufenthaltsdauer des Visums überschritten oder im Hoheitsgebiet von Kap Verde Tätigkeiten ausgeübt, zu denen sie aufgrund ihres Visums nicht berechtigt ist.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

(3) Die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 trifft den Mitgliedstaat, der das Visum oder die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat. Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt, so trifft die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 den Mitgliedstaat, der das am längsten gültige Dokument beziehungsweise, wenn eines oder mehrere dieser Dokumente bereits abgelaufen sind, das noch gültige Dokument ausgestellt hat. Sind alle Dokumente bereits abgelaufen, so trifft die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 den Mitgliedstaat, der das zuletzt abgelaufene Dokument ausgestellt hat. Kann keines dieser Dokumente vorgelegt werden, so trifft die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 den Mitgliedstaat, aus dem die betreffende Person zuletzt ausgereist ist.

(4) Nachdem der Mitgliedstaat dem Rückübernahmeersuchen zugestimmt hat, stellt Kap Verde der Person, deren Rückübernahme zugestimmt worden ist, bei Bedarf das für ihre Rückführung erforderliche Reisedokument aus.

ABSCHNITT III

RÜCKÜBERNAHMEVERFAHREN

Artikel 6

Grundsätze

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist für die Überstellung einer aufgrund einer Verpflichtung nach den Artikeln 2 bis 5 rückzuübernehmenden Person der zuständigen Behörde des ersuchten Staates ein schriftliches Rückübernahmeersuchen gemäß Artikel 7 zu übermitteln.

(2) Folgende Personen können überstellt werden, ohne dass der ersuchende Staat der zuständigen Behörde des ersuchten Staates ein Rückübernahmeersuchen oder eine schriftliche Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 übermitteln muss:

- a) eigene Staatsangehörige des ersuchten Staates, wenn die rückzuübernehmende Person im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder Personalausweises ist;
- b) Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, wenn die rückzuübernehmende Person auf direktem Weg aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates kommend auf einem Flughafen des ersuchenden Staates aufgegriffen wurde.

(3) Für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments und eines vom ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder einer vom ersuchten Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Überstellung nur eine schriftliche Mitteilung des ersuchenden Staates an die zuständige Behörde des ersuchten Staates gemäß Artikel 11 Absatz 1 erforderlich.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 — und als Ausnahme von Absatz 2 — ist im Falle jeder begleiteten Rückführung eine schriftliche Mitteilung des ersuchenden Staates an die zuständige Behörde des ersuchten Staates gemäß Artikel 11 Absatz 1 erforderlich.

(5) Wurde eine Person im Grenzgebiet des ersuchenden Staates aufgegriffen, nachdem sie auf direktem Weg aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates kommend illegal die Grenze

überschritten hat, kann der ersuchende Staat unbeschadet der Absätze 2 und 3 innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Aufgreifen der Person ein Rückübernahmeersuchen übermitteln (beschleunigtes Verfahren).

Artikel 7

Rückübernahmeersuchen

(1) Das Rückübernahmeersuchen ist nach Möglichkeit schriftlich zu stellen und muss Folgendes enthalten:

- a) Angaben zu der rückzuübernehmenden Person (Vorname, Familienname, Geburtsdatum und — nach Möglichkeit — Geburtsort, letzter Aufenthaltsort usw.) und gegebenenfalls Angaben zu minderjährigen unverheirateten Kindern und/oder zum Ehegatten;
- b) im Falle eigener Staatsangehöriger Angabe der in Anhang 1 beziehungsweise Anhang 2 genannten Mittel, mit denen die Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder durch Anscheinsbeweise glaubhaft gemacht wird;
- c) im Falle von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen Angabe der in Anhang 3 beziehungsweise Anhang 4 genannten Mittel, mit denen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Rückübernahme der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nachgewiesen oder durch Anscheinsbeweise glaubhaft gemacht wird;
- d) ein Lichtbild der rückzuübernehmenden Person.

(2) Das Rückübernahmeersuchen muss nach Möglichkeit auch folgende ergänzende Angaben enthalten:

- a) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die zu überstellende Person möglicherweise hilfs- oder betreuungsbedürftig ist, sofern die betreffende Person dieser Erklärung ausdrücklich zugestimmt hat;
- b) Angaben zu sonstigen Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen oder Informationen über die Gesundheit der Person, die bei der Überstellung im Einzelfall erforderlich sein können.

(3) Ein gemeinsames Formblatt für Rückübernahmeersuchen ist diesem Abkommen als Anhang 5 beigelegt.

(4) Für die Übermittlung eines Rückübernahmeersuchens können alle Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail oder Fax, verwendet werden.

Artikel 8

Nachweis der Staatsangehörigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit kann nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 insbesondere mit den in Anhang 1 aufgeführten Dokumenten nachgewiesen werden, selbst wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Wird eines dieser Dokumente vorgelegt, so erkennen die Mitgliedstaaten und Kap Verde die Staatsangehörigkeit ohne weitere Nachforschungen gegenseitig an. Die Staatsangehörigkeit kann nicht mit gefälschten Dokumenten nachgewiesen werden.

(2) Die Staatsangehörigkeit kann nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 insbesondere mit den in Anhang 2 aufgeführten Dokumenten glaubhaft gemacht werden, selbst wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Wird eines dieser Dokumente vorgelegt, so sehen die Mitgliedstaaten und Kap Verde die Staatsangehörigkeit als festgestellt an, sofern sie nichts Gegenteiliges nachweisen können. Die Staatsangehörigkeit kann nicht mit ge- oder verfälschten Dokumenten glaubhaft gemacht werden.

(3) Kann keines der in Anhang 1 oder Anhang 2 aufgeführten Dokumente vorgelegt werden, so treffen die zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen des ersuchten Staates entsprechend einem dem Rückübernahmeersuchen beizufügenden Antrag des ersuchenden Staates Vorkehrungen, um die rückzuübernehmende Person zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Datum des Ersuchens zu befragen. Das Verfahren für solche Befragungen kann in den in Artikel 19 vorgesehenen Durchführungsprotokollen festgelegt werden.

Artikel 9

Nachweis der Drittstaatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit

(1) Die Erfüllung der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen wird insbesondere mit den in Anhang 3 aufgeführten Beweismitteln nachgewiesen. Sie kann nicht mit ge- oder verfälschten Dokumenten nachgewiesen werden. Die Mitgliedstaaten und Kap Verde erkennen diese Beweismittel gegenseitig an, ohne dass weitere Nachforschungen erforderlich sind.

(2) Die Erfüllung der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen wird insbesondere mit den in Anhang 4 aufgeführten Beweismitteln glaubhaft gemacht. Sie kann nicht mit ge- oder verfälschten Dokumenten glaubhaft gemacht werden. Wird ein solcher Anscheinsbeweis vorgelegt, so sehen die Mitgliedstaaten und Kap Verde die Voraussetzungen als erfüllt an, sofern sie nichts Gegenteiliges nachweisen können.

(3) Die Illegalität der Einreise, der Anwesenheit oder des Aufenthalts wird anhand der Reisedokumente der betreffenden Person festgestellt, in denen das erforderliche Visum oder die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates fehlt. Die Erklärung des ersuchenden Staates, dass die betreffende Person nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente, des erforderlichen Visums oder der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist, stellt ebenfalls einen Anscheinsbeweis für die Illegalität der Einreise, der Anwesenheit oder des Aufenthalts dar.

Artikel 10

Fristen

(1) Das Rückübernahmeersuchen ist der zuständigen Behörde des ersuchten Staates innerhalb von einem Jahr zu übermitteln, nachdem die zuständige Behörde des ersuchenden Staates

Kenntnis davon erlangt hat, dass der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose die geltenden Voraussetzungen für die Einreise, die Anwesenheit oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt. Stehen der rechtzeitigen Übermittlung des Ersuchens rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen, so wird die Frist auf Antrag des ersuchenden Staates verlängert, jedoch nur so lange, bis die Hindernisse nicht mehr bestehen.

(2) Die Beantwortung des Rückübernahmeersuchens erfolgt schriftlich

a) innerhalb von zwei Arbeitstagen bei Ersuchen im beschleunigten Verfahren (Artikel 6 Absatz 5),

b) innerhalb von acht Kalendertagen in allen anderen Fällen.

Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Rückübernahmeersuchens. Ist innerhalb der Frist keine Antwort eingegangen, so gilt die Zustimmung zur Überstellung als erteilt.

Antworten auf Rückübernahmeersuchen können mit allen Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

(3) Wird das Rückübernahmeersuchen abgelehnt, so ist dies schriftlich zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zustimmung oder gegebenenfalls nach Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Fristen wird die betreffende Person innerhalb von drei Monaten überstellt. Auf Antrag des ersuchenden Staates kann diese Frist um die Zeit verlängert werden, die für die Beseitigung rechtlicher oder praktischer Hindernisse benötigt wird.

Artikel 11

Überstellungsmodalitäten und Art der Beförderung

(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absätze 2 und 3 teilen die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates vor der Rückführung einer Person den zuständigen Behörden des ersuchten Staates mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich den Tag der Überstellung, den Einreiseort, etwaige Begleitpersonen und sonstige Einzelheiten der Überstellung mit.

(2) Die Beförderung kann auf dem See- oder Luftweg erfolgen. Bei der Rückführung auf dem Luftweg können auch andere als die nationalen Fluggesellschaften Kap Verdes oder der Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden; sie kann mit Linien- oder Charterflügen erfolgen. Im Falle einer begleiteten Rückführung können auch andere ermächtigte Personen als solche aus dem ersuchenden Staat Begleitpersonen sein, vorausgesetzt, es handelt sich um von Kap Verde oder einem Mitgliedstaat ermächtigte Personen.

Artikel 12

Irrtümliche Rückübernahme

Wird innerhalb von drei Monaten nach der Überstellung festgestellt, dass die Voraussetzungen der Artikel 2 bis 5 nicht erfüllt waren, so nimmt der ersuchende Staat die vom ersuchten Staat rückübernommene Person zurück.

In einem solchen Fall gelten die Verfahrensbestimmungen dieses Abkommens sinngemäß und es sind alle verfügbaren Informationen über die tatsächliche Identität und Staatsangehörigkeit der zurückzunehmenden Person zu übermitteln.

ABSCHNITT IV

DURCHBEFÖRDERUNG

Artikel 13

Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten und Kap Verde bemühen sich, die Durchbeförderung Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Personen nicht auf direktem Weg in den Bestimmungsstaat rückgeführt werden können.

(2) Kap Verde erlaubt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats die Durchbeförderung Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und ein Mitgliedstaat erlaubt auf Ersuchen Kap Verdes die Durchbeförderung Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, wenn die Weiterreise in etwaige weitere Durchgangsstaaten und die Rückübernahme durch den Bestimmungsstaat gewährleistet sind.

(3) Die Durchbeförderung kann von Kap Verde oder einem Mitgliedstaat abgelehnt werden,

- a) wenn dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen im Bestimmungsstaat oder in einem anderen Durchgangsstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder die Todesstrafe oder Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe oder politischen Überzeugung droht;
- b) wenn der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose im ersuchten Staat oder in einem anderen Durchgangsstaat strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein wird oder
- c) wenn Gründe der öffentlichen Gesundheit, der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder sonstiger nationaler Interessen des ersuchten Staates vorliegen.

(4) Kap Verde oder ein Mitgliedstaat kann die Erlaubnis widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung in Absatz 3 genannte Umstände auftreten oder bekannt werden, die der Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in etwaige weitere Durchgangsstaaten oder die Rückübernahme durch den Bestimmungsstaat nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall nimmt der ersuchende Staat den Drittstaatsangehörigen oder den Staatenlosen falls notwendig unverzüglich zurück.

Artikel 14

Durchbeförderungsverfahren

(1) Der zuständigen Behörde des ersuchten Staates ist ein schriftliches Durchbeförderungsersuchen zu übermitteln, das Folgendes enthält:

- a) die Art der Durchbeförderung (auf dem Luft-, See- oder Landweg), etwaige weitere Durchgangsstaaten und den vorgesehenen Bestimmungsstaat;
- b) Angaben zu der betreffenden Person (Vorname, Familienname, Geburtsname, andere Namen, die verwendet

werden/unter denen die Person bekannt ist, oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht und — falls möglich — Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sprache, Art und Nummer des Reisedokuments usw.);

- c) den vorgesehenen Einreiseort, den Zeitpunkt der Überstellung und etwaige Begleitpersonen;
- d) die Erklärung, dass nach Auffassung des ersuchenden Staates die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 erfüllt sind und dass Gründe für eine Ablehnung nach Artikel 13 Absatz 3 nicht bekannt sind.

Ein gemeinsames Formblatt für Durchbeförderungsersuchen ist diesem Abkommen als Anhang 6 beigefügt.

Für die Übermittlung eines Durchbeförderungsersuchens können alle Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail oder Fax, verwendet werden.

(2) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich über die Zustimmung zur Übernahme, wobei er den Einreiseort und den vorgesehenen Zeitpunkt der Übernahme bestätigt, beziehungsweise über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe für diese Ablehnung. Ist innerhalb von drei Arbeitstagen keine Antwort eingegangen, so gilt die Zustimmung zur Durchbeförderung als erteilt.

Antworten auf Durchbeförderungsersuchen können mit allen Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

(3) Erfolgt die Durchbeförderung auf dem Luftweg, so sind die rückzuübernehmende Person und etwaige Begleitpersonen von der Verpflichtung befreit, ein spezielles Flughafentransitvisum zu beantragen.

Kann die Durchbeförderung zum Bestimmungsstaat aus Gründen höherer Gewalt nicht wie vorgesehen vonstattengehen, stellt der ersuchte Staat, sofern erforderlich, der rückzuübernehmenden Person und etwaigen Begleitpersonen unverzüglich für den Zeitraum, der für die Durchbeförderung erforderlich ist, ein Visum aus.

(4) Vorbehaltlich gegenseitiger Konsultationen helfen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates bei der Durchbeförderung, insbesondere durch Bewachung der betreffenden Personen und Bereitstellung hierzu geeigneter Mittel.

ABSCHNITT V

KOSTEN

Artikel 15

Beförderungs- und Durchbeförderungskosten

Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörden, von der rückzuübernehmenden Person oder Dritten die Erstattung der mit der Rückübernahme zusammenhängenden Kosten zu verlangen, werden alle im Zusammenhang mit der Rückübernahme und der Durchbeförderung nach diesem Abkommen entstehenden Kosten für die Beförderung bis zur Grenze des Bestimmungsstaats vom ersuchenden Staat getragen.

ABSCHNITT VI

DATENSCHUTZ UND UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL*Artikel 16***Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden nur übermittelt, sofern dies für die Durchführung dieses Abkommens durch die zuständigen Behörden Kap Verdes oder eines Mitgliedstaats erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kap Verdes beziehungsweise, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ist, den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und den von diesem Mitgliedstaat zur Umsetzung der genannten Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften. Ferner gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Personenbezogene Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.
- b) Personenbezogene Daten müssen für den festgelegten eindeutigen und rechtmäßigen Zweck der Durchführung dieses Abkommens erhoben werden und dürfen weder von der übermittelnden Behörde noch von der empfangenden Behörde in einer mit dieser Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) Personenbezogene Daten müssen dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben und weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; insbesondere dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur Folgendes betreffen:
 - i) Angaben zu der zu überstellenden Person (Vorname, Familienname, etwaige frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden/unter denen die Person bekannt ist, oder Aliasnamen, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und -ort, derzeitige und etwaige frühere Staatsangehörigkeit usw.);
 - ii) Reisepass, Personalausweis oder Führerschein (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort);
 - iii) Aufenthaltsorte und Reisewege;
 - iv) sonstige Informationen, die zur Identifizierung der zu überstellenden Person oder zur Prüfung der Rückübernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt werden.
- d) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig sein und gegebenenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.
- e) Personenbezogene Daten müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betreffenden Personen ermöglicht, und dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für den Zweck, für den sie erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.

- f) Die übermittelnde Behörde und die empfangende Behörde treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten zu gewährleisten, falls die Verarbeitung nicht mit diesem Artikel in Einklang steht, insbesondere weil die Daten nicht dem Verarbeitungszweck entsprechen, dafür nicht erheblich oder sachlich nicht richtig sind oder darüber hinausgehen. Dies schließt die Notifizierung der Berichtigung, Löschung oder Sperrung solcher Daten an die andere Vertragspartei ein.
- g) Auf Ersuchen teilt die empfangende Behörde der übermittelnden Behörde mit, welchen Gebrauch sie von den übermittelten Daten gemacht hat und welche Ergebnisse sie damit erzielt hat.
- h) Personenbezogene Daten dürfen nur den zuständigen Behörden übermittelt werden. Für die Weitergabe an andere Stellen ist die vorherige Zustimmung der übermittelnden Behörde erforderlich.
- i) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten zu führen.

*Artikel 17***Unberührtheitsklausel**

- (1) Dieses Abkommen lässt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Union, der Mitgliedstaaten und Kap Verdes unberührt, die sich aus dem Völkerrecht einschließlich internationaler Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, ergeben, insbesondere aus

- dem Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
- der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- den internationalen Übereinkommen über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates,
- dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- internationalen Übereinkommen über die Auslieferung und Durchbeförderung,
- multilateralen internationalen Übereinkommen und Abkommen über die Rückübernahme ausländischer Staatsangehöriger.

- (2) Dieses Abkommen steht der Rückführung einer Person aufgrund anderer formeller oder informeller Vereinbarungen zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat nicht entgegen.

⁽⁴⁾ ABl. EG L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

ABSCHNITT VII

DURCHFÜHRUNG UND ANWENDUNG

Artikel 18

Gemischter Rückübernahmeausschuss

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck setzen sie einen Gemischten Rückübernahmeausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) ein, der vor allem die Aufgabe hat,
- a) die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen;
 - b) die für die einheitliche Anwendung dieses Abkommens erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu beschließen;
 - c) einen regelmäßigen Informationsaustausch über die nach Artikel 19 von einzelnen Mitgliedstaaten und Kap Verde ausgearbeiteten Durchführungsprotokolle zu pflegen;
 - d) Empfehlungen zur Änderung dieses Abkommens und seiner Anhänge zu unterbreiten.
- (2) Die Beschlüsse des Ausschusses sind für die Vertragsparteien bindend.
- (3) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Kap Verdes zusammen.
- (4) Der Ausschuss tritt bei Bedarf auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.
- (5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

Durchführungsprotokolle

- (1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder Kap Verdes arbeiten Kap Verde und dieser Mitgliedstaat ein Durchführungsprotokoll aus, das unter anderem Bestimmungen über Folgendes enthält:
- a) die Benennung der zuständigen Behörden, die Grenzübergangsstellen und die Mitteilung der Kontaktstellen;
 - b) die Voraussetzungen für die begleitete Rückführung, einschließlich der begleiteten Durchbeförderung Drittstaatsangehöriger und Staatenloser;
 - c) zusätzliche Beweismittel und Dokumente, die nicht in den Anhängen 1 bis 4 aufgeführt sind;
 - d) die Modalitäten für die Rückübernahme im beschleunigten Verfahren;
 - e) das Verfahren für Befragungen.
- (2) Die Durchführungsprotokolle gemäß Absatz 1 treten erst in Kraft, nachdem sie dem Rückübernahmeausschuss nach Artikel 18 notifiziert worden sind.
- (3) Kap Verde erklärt sich bereit, jede Bestimmung eines mit einem Mitgliedstaat vereinbarten Durchführungsprotokolls auch in seinen Beziehungen zu jedem anderen Mitgliedstaat anzuwenden, der darum ersucht.

Artikel 20

Verhältnis zu bilateralen Rückübernahmeabkommen und Rückübernahmevereinbarungen der Mitgliedstaaten

Die Bestimmungen dieses Abkommens haben Vorrang vor den Bestimmungen jeder Regelung über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, die nach Artikel 19 zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Kap Verde geschlossen wurde beziehungsweise geschlossen werden könnte, soweit die Bestimmungen der Regelung nicht mit denen dieses Abkommens vereinbar sind.

ABSCHNITT VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt dieses Abkommen für das Gebiet, in dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung finden, und für das Hoheitsgebiet von Kap Verde.
- (2) Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet Irlands und des Vereinigten Königreichs nur nach einer entsprechenden Notifizierung der Union an Kap Verde. Dieses Abkommen gilt nicht für das Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark.

Artikel 22

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach deren jeweiligen Verfahren ratifiziert oder genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.
- (3) Dieses Abkommen gilt für Irland und das Vereinigte Königreich am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Notifizierung folgt.
- (4) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch förmliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 23

Anhänge

Die Anhänge 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Брюксел на осемнадесети април две хиляди и тринадесета година.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de abril de dos mil trece.

V Bruselu dne osmnáctého dubna dva tisíce třináct.

Udfærdiget i Bruxelles den attende april to tusind og tretten.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten April zweitausenddreizehn.

Kahe tuhande kolmeteistkümnenda aasta aprillikuu kaheksateistkümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Απριλίου δύο χιλιάδες δεκατρία.

Done at Brussels on the eighteenth day of April in the year two thousand and thirteen.

Fait à Bruxelles, le dix-huit avril deux mille treize.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto aprile duemilatrecenti.

Briselē, divi tūkstoši trīspadsmitā gada astoņpadsmitajā aprīlī.

Priimta du tūkstančiai trylikų metų balandžio aštuonioliką dieną Briuselyj.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-tizenharmadik év április havának tizenennyolcadik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tmintax-il jum ta' April tas-sena elfejn u tlettax.

Gedaan te Brussel, de achttiende april tweeduizend vier dertien.

Sporządzono w Brukseli dnia osiemnastego kwietnia roku dwa tysiące trzynastego.

Feito em Bruxelas, em dezoito de abril de dois mil e treze.

Întocmit la Bruxelles la optsprezece aprilie două mii treisprezece.

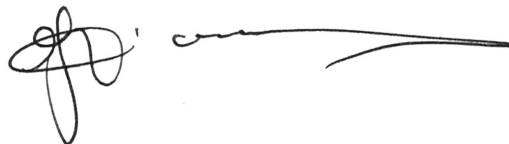
V Bruseli osemnásteho apríla dvetisíctrinásť.

V Bruslju, dne osemnajstega aprila leta dva tisoč trinajst.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakolmestoista.

Som skedde i Bryssel den artonde april tjugohundratretton.

Pela República de Cabo Verde
За Република Кабо Верде
Por la República de Cabo Verde
Za Kapverdskou republiku
For Republikken Kap Verde
Für die Republik Kap Verde
Cabo Verde Vabariigi nimel
Για τη Δημοκρατία του Πράσινου Ακρωτηρίου
For the Republic of Cape Verde
Pour la République du Cap Vert
Per la Repubblica del Capo Verde
Kaboverdes Republikas vārdā –
Žaliojo Kyšulio Respublikos vardu
A Zöld-foki Köztársaság részéről
Għar-Repubblika Tal-Kap Verde
Voor de Republiek Kaarverdië
W imieniu Republiki Zielonego Przylądka
Pentru Republica Capului Verde
Za Kapverdskú republiku
Za Republika Zelenortski otoki
Kap Verden tasavallan puolesta
För Republiken Kap Verde



Pela União Europeia
За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen



ANHANG 1

GEMEINSAME LISTE DER DOKUMENTE, DEREN VORLAGE ALS NACHWEIS DER STAATSANGEHÖRIGKEIT GILT

(ARTIKEL 2 ABSATZ 1, ARTIKEL 4 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 8 ABSATZ 1)

Wenn der ersuchte Staat entweder ein Mitgliedstaat oder Kap Verde ist:

- Reisepässe jeglicher Art (nationale Pässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Sammelpässe und Ersatzpässe einschließlich Kinderpässe),
- vom ersuchten Staat ausgestellte Passierscheine,
- Personalausweise jeglicher Art (einschließlich vorläufiger Personalausweise),
- Wehrpässe und Militärausweise,
- Seefahrtsbücher und Kapitänsausweise,
- Staatsangehörigkeitsbescheinigungen und sonstige amtliche Dokumente, aus denen die Staatsangehörigkeit deutlich hervorgeht.

Wenn der ersuchte Staat Kap Verde ist:

- Bestätigung der Identität aufgrund einer Abfrage des Visa-Informationssystems ⁽¹⁾,
- im Falle der Mitgliedstaaten, die das Visa-Informationssystem nicht verwenden: positive Identifizierung aufgrund der Aufzeichnungen dieser Mitgliedstaaten über Visumanträge.

Wenn der ersuchte Staat ein Mitgliedstaat ist:

- positive Identifizierung aufgrund der Aufzeichnungen von Kap Verde über Visumanträge.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

ANHANG 2

**GEMEINSAME LISTE DER DOKUMENTE, DEREN VORLAGE ALS ANSCHEINSBEWEIS FÜR DIE
STAATSANGEHÖRIGKEIT GILT**

(ARTIKEL 2 ABSATZ 1, ARTIKEL 4 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 8 ABSATZ 2)

- Fotokopien eines beliebigen in Anhang 1 aufgeführten Dokuments,
 - Führerscheine oder Fotokopien davon,
 - Geburtsurkunden oder Fotokopien davon,
 - Firmenausweise oder Fotokopien davon,
 - Zeugenaussagen,
 - Erklärungen der betreffenden Person und Nachweis der von ihr gesprochenen Sprache, insbesondere anhand des Ergebnisses einer amtlichen Prüfung,
 - Fingerabdruckdaten,
 - jedes sonstige Dokument, das dazu beitragen kann, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person festzustellen.
-

ANHANG 3

GEMEINSAME LISTE DER DOKUMENTE, DIE ALS NACHWEIS FÜR DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RÜCKÜBERNAHME DRITTSTAATSANGEHÖRIGER UND STAATENLOSER GELTEN

(ARTIKEL 3 ABSATZ 1, ARTIKEL 5 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 9 ABSATZ 1)

- Visa des ersuchten Staates mit Nachweis der Einreise in sein Hoheitsgebiet und/oder Aufenthaltsgenehmigung des ersuchten Staates,
- Einreise-/Ausreisestempel und ähnliche Vermerke im Reisedokument der betreffenden Person sowie sonstige (z. B. fotografische) Beweise für die Einreise/Ausreise,
- Dokumente, Bescheinigungen und Rechnungen jeglicher Art (z. B. Hotelrechnungen, Terminkarten für Arzt-/Zahnarztbesuche, Eintrittskarten für öffentliche/private Einrichtungen, Mietwagenverträge oder Kreditkartenbelege), aus denen eindeutig hervorgeht, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufgehalten hat,
- mit Namen versehene Tickets und/oder Passagierlisten für Flug-, Bahn-, Bus- oder Schiffsreisen, aus denen die Anwesenheit und die Reiseroute der betreffenden Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates hervorgehen,
- Angaben, nach denen die betreffende Person einen Reiseleiter oder ein Reisebüro in Anspruch genommen hat,
- förmliche Erklärungen, insbesondere von Grenzbeamten oder Personen, die den Grenzübergang der betreffenden Person bezeugen können,
- förmliche Erklärungen der betreffenden Person in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

ANHANG 4

GEMEINSAME LISTE DER DOKUMENTE, DIE ALS ANSCHEINBEWEIS FÜR DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RÜCKÜBERNAHME DRITTSTAATSANGEHÖRIGER UND STAATENLOSER GELTEN

(ARTIKEL 3 ABSATZ 1, ARTIKEL 5 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 9 ABSATZ 2)

- vom ersuchten Staat ausgestellte Visa,
- Angaben der zuständigen Behörden des ersuchenden Staates zum Ort, an dem die betreffende Person nach der Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates aufgegriffen wurde, und zu den diesbezüglichen Umständen,
- Angaben zur Identität und/oder zum Aufenthalt einer Person, die von einer internationalen Organisation (z. B. dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen) zur Verfügung gestellt wurden,
- Berichte/Bestätigung von Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Erklärungen der betreffenden Person,
- Fingerabdruckdaten.

ANHANG 5



[Emblem der Republik Kap Verde]

.....

 (Bezeichnung der ersuchenden Behörde)

.....

 (Ort und Datum)

Aktenzeichen:

An:

.....

 (Bezeichnung der ersuchten Behörde)

☐ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (Artikel 6 Absatz 5)☐ ERSUCHEN UM BEFRAGUNG (Artikel 8 Absatz 3)

RÜCKÜBERNAHMEERSUCHEN

nach Artikel 7 des Abkommens vom zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde
 über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

A. ANGABEN ZUR PERSON

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Geburtsname:

.....

3. Geburtsdatum und -ort:

.....

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden/unter denen die Person bekannt ist):

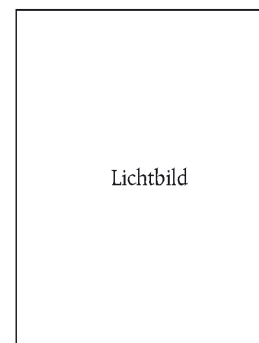
.....

6. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

7. Familienstand: ☐ verheiratet ☐ ledig ☐ geschieden ☐ verwitwet

Falls verheiratet: Name des Ehegatten / der Ehegattin:



Ggf. Namen und Alter der Kinder:

.....
.....
.....

8. Letzte Anschrift im ersuchenden Staat:

.....

B. ANGABEN ZUM EHEGATTEN/ZUR EHEGATTIN (FALLS ZUTREFFEND)

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Geburtsname:

.....

3. Geburtsdatum und -ort:

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden/unter denen die Person bekannt ist):

.....

6. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

C. ANGABEN ZU KINDERN (FALLS ZUTREFFEND)

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Geburtsdatum und -ort:

3. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

4. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

D. BESONDERE ANGABEN ZU DER ZU ÜBERSTELLENDEN PERSON

1. Gesundheitszustand

(z. B. Hinweis auf eine besondere medizinische Betreuung, lateinischer Name einer ansteckenden Krankheit):

.....

2. Hinweis auf eine besonders gefährliche Person

(z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat, aggressives Verhalten):

.....

E. BEIGEFÜGTE NACHWEISE

1.

(Reisepass Nr.)

.....

(Ausstellungsdatum und -ort)

.....

(Ausstellende Behörde)

.....

(Ende der Gültigkeitsdauer)

2.	 (Personalausweis Nr.) (Ausstellende Behörde)	 (Ausstellungsdatum und -ort) (Ende der Gültigkeitsdauer)
3.	 (Führerschein Nr.) (Ausstellende Behörde)	 (Ausstellungsdatum und -ort) (Ende der Gültigkeitsdauer)
4.	 (Sonstiges amtliches Dokument Nr.) (Ausstellende Behörde)	 (Ausstellungsdatum und -ort) (Ende der Gültigkeitsdauer)

F. BEMERKUNGEN

(Unterschrift) (Siegel/Stempel)

ANHANG 6



Emblem der Republik Kap Verde

.....

 (Bezeichnung der ersuchenden Behörde)

.....

 (Ort und Datum)

Aktenzeichen:

.....

An:

.....

.....

.....
 (Bezeichnung der ersuchten Behörde)

DURCHBEFÖRDERUNGERSUCHEN

nach Artikel 14 des Abkommens vom zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

A. ANGABEN ZUR PERSON

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Geburtsname:

.....

3. Geburtsdatum und -ort:

.....

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden/unter denen die Person bekannt ist):

.....

6. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

7. Art und Nummer des Reisedokuments:

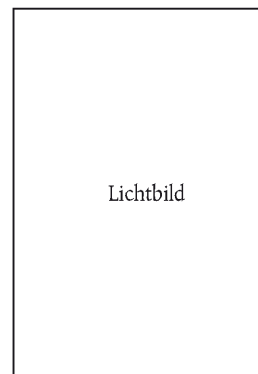
.....

B. DURCHBEFÖRDERUNG

1. Art der Durchbeförderung:

☐ auf dem Luftweg

☐ auf dem Landweg

☐ auf dem Seeweg


2. Bestimmungsstaat:

.....

3. Ggf. weitere Durchgangstaaten:

.....

4. Vorgesehene Grenzübergangsstelle, Datum und Uhrzeit der Überstellung und etwaige Begleitpersonen:

.....

.....

.....

5. Ist die Übernahme in etwaigen weiteren Durchgangstaaten und im Bestimmungsstaat gewährleistet?

(Artikel 13 Absatz 2):

☐ Ja

☐ Nein

6. Sind Gründe für eine Ablehnung der Durchbeförderung bekannt?

(Artikel 13 Absatz 3):

☐ Ja

☐ Nein

C. BEMERKUNGEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift) (Siegel/Stempel)

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 3 und 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, jeden Drittstaatsangehörigen, der die geltenden rechtlichen Voraussetzungen für die Einreise in das jeweilige Hoheitsgebiet oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt im jeweiligen Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllt, in sein Herkunftsland rückzuführen.

Gemeinsame Erklärung zum Königreich Dänemark

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Abkommen weder für das Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark noch für die Staatsangehörigen des Königreichs Dänemark gilt. Es ist daher zweckmäßig, dass die Republik Kap Verde und das Königreich Dänemark ein diesem Abkommen entsprechendes Rückübernahmeabkommen schließen.

Gemeinsame Erklärung zur Republik Island und zum Königreich Norwegen

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen. Es ist daher zweckmäßig, dass die Republik Kap Verde mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen ein diesem Abkommen entsprechendes Rückübernahmeabkommen schließt.

Gemeinsame Erklärung zur Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen, das am 1. März 2008 in Kraft trat. Es ist daher zweckmäßig, dass die Republik Kap Verde mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein diesem Abkommen entsprechendes Rückübernahmeabkommen schließt.

Gemeinsame Erklärung zum Fürstentum Liechtenstein

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen, das am 7. April 2011 in Kraft trat. Es ist daher zweckmäßig, dass die Republik Kap Verde mit dem Fürstentum Liechtenstein ein diesem Abkommen entsprechendes Rückübernahmeabkommen schließt.

BESCHLUSS DES RATES**vom 18. Oktober 2013**

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union

(2013/523/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Phase 2 der Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Kommission über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Vereinbarung“), die am 13. Mai 2009 zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft getroffen und vom Rat der Europäischen Union als internationale Übereinkunft der Union gebilligt wurde, lief am 1. August 2013 aus.
- (2) Es liegt im Interesse der Union, Phase 2 der Vereinbarung zu verlängern und sich dabei weiter um eine Beilegung der WTO-Streitigkeit Europäische Gemeinschaften — Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (Hormone) zu bemühen.
- (3) In diesem Sinne hat die Kommission Entwürfe zur Änderung der Vereinbarung ausgehandelt, im Einklang mit der in der Vereinbarung festgelegten Verhandlungsbefugnis.
- (4) Die überarbeitete Vereinbarung sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union im Namen der Union wird — vorbehaltlich des Abschlusses der genannten überarbeiteten Vereinbarung — genehmigt.

Der Wortlaut der zu überarbeiteten Vereinbarung ist diesem Beschluss beigelegt⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die überarbeitete Vereinbarung im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. LINKEVIČIUS

⁽¹⁾ Der Wortlaut der überarbeiteten Vereinbarung wird gemeinsam mit dem Beschluss über ihren Abschluss veröffentlicht.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1016/2013 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2013

zur Zulassung einer Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie als Zusatzstoff in Futtermitteln für Schweine

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auf Zulassung einer Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie gestellt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erforderlichen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie als Zusatzstoff in Futtermitteln für Schweine.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 16. April 2013 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus einem

Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie für die Zieltierart, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sicher ist. Sie erkennt an, dass die Zubereitung *Trichothecene* aus kontaminierten Futtermitteln für Schweine biologisch transformieren kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie hat ergeben, dass die Bedingungen für eine Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen“ angehört, wird unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ EFSA Journal 2013; 11(5):3203.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Deoxynivalenol (DON)									
1m01	—	Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff. fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von: Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Auszählung des Mikroorganismus-Stamms DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie: Plattengussverfahren unter Verwendung von VM-Agar, ergänzt durch Oxyrase. Identifizierung des Mikroorganismus-Stamms DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).	Schweine	—	$1,7 \times 10^8$	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Die Verwendung des Zusatzstoffs ist in Futtermitteln zulässig, die den EU-Vorschriften über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung genügen. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	13. November 2023

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors: http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx

VERORDNUNG (EU) Nr. 1017/2013 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2013****zur Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verboten, sofern sie nicht von der Kommission im Einklang mit der genannten Verordnung zugelassen und in eine Liste zugelassener Angaben aufgenommen wurden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sieht außerdem vor, dass Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben beantragen können. Die zuständige nationale Behörde leitet gültige Anträge an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, „die Behörde“) weiter.
- (3) Nach Erhalt eines Antrags informiert die Behörde unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und gibt eine Stellungnahme zur betreffenden gesundheitsbezogenen Angabe ab.
- (4) Die Kommission entscheidet über die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben unter Berücksichtigung der von der Behörde vorgelegten Stellungnahme.
- (5) Nachdem Ceprodi KOT einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung „kalorienarmer Snacks (KOT-Produkte)“ im Hinblick auf die Reduzierung der Größe der Bauchfettzellen in Verbindung mit einer kalorienarmen Diät (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00016) ⁽²⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Trägt in Verbindung mit einer kalorienarmen Diät zur Reduzierung der Größe der Bauchfettzellen bei.“
- (6) Am 30. September 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Verzehr „kalorienarmer Snacks (KOT-Produkte)“ und der positiven physiologischen Wirkung im Hinblick auf die Reduzierung der Größe der subkutanen Bauchfettzellen kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (7) Nachdem Valio Ltd. einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung von Isoleucyl-Prolyl-Prolin (IPP) und Valyl-Prolyl-Prolin (VPP) im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines normalen Blutdrucks (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00121) ⁽³⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Die Peptide IPP und VPP tragen zur Aufrechterhaltung eines normalen Blutdrucks bei.“
- (8) Am 30. September 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Aufnahme von IPP und VPP und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (9) Nachdem Diana Naturals einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung von Appl'In®, einem polyphenolhaltigen Pulver aus Apfelextrakt (*Malus domestica*), im Hinblick auf die Reduzierung der postprandialen glykämischen Reaktionen (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00190) ⁽⁴⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Appl'In® trägt bei Frauen zur Reduzierung der glykämischen Reaktion bei.“

⁽¹⁾ ABL L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

⁽²⁾ The EFSA Journal 2011; 9(9):2381.

⁽³⁾ The EFSA Journal 2011; 9(9):2380.

⁽⁴⁾ The EFSA Journal 2011; 9(10):2383.

- (10) Am 5. Oktober 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Verzehr von Appl'In® und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (11) Nachdem Tchibo GmbH einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich des Genusses von Kaffee C21 und des Rückgangs spontaner Brüche des DNS-Strangs (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00783) ⁽¹⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Der regelmäßige Genuss von Kaffee C21 trägt dazu bei, dass die DNS der Körperzellen intakt bleibt.“
- (12) Am 5. Dezember 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Genuss von Kaffee C21 und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (13) Nachdem Kao Corporation einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung von Diacylglyceridöl (DAG-Öl) im Hinblick auf die Reduzierung des Körpergewichts (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00751) ⁽²⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Wenn Sie anstelle Ihres bisherigen pflanzlichen Öls DAG-Öl verwenden, können Sie Ihr Körpergewicht besser kontrollieren, da das Öl eine Gewichtsabnahme bewirkt.“
- (14) Am 5. Dezember 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Verzehr von DAG-Öl (als Ersatz für Triacylglycerolöle) und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (15) Nachdem Giuliani S.p.A. einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt und in diesem Zusammenhang auch den Schutz geschützter Daten beantragt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung von Spermidin im Hinblick auf die Verlängerung der Wachstumsphase (Anagenphase) des Haarzyklus (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00896) ⁽³⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Spermidin verlängert die Wachstumsphase (Anagenphase) des Haarzyklus.“
- (16) Am 7. Dezember 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten die angegebene Wirkung mit pathologischen Bedingungen, die zu einer Verkürzung der Anagenphase des Haarzyklus führen, zusammenhängt und daher die Behandlung einer Krankheit betrifft.
- (17) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 werden die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁴⁾ ergänzt. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG ist festgelegt, dass die Etikettierung einem Lebensmittel nicht Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen darf. Da die Zuschreibung medizinischer Eigenschaften für Lebensmittel untersagt ist, sollte für die Angabe hinsichtlich der Wirkung von Spermidin von einer Zulassung abgesehen werden.
- (18) Nachdem Clasado Ltd. einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung von Galactooligosacchariden aus Bimuno® (Bimuno® GOS) im Hinblick auf die Verringerung gastrointestinaler Beschwerden (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00401) ⁽⁵⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Die regelmäßige tägliche Aufnahme von 1,37 g Galactooligosacchariden aus Bimuno® kann gastrointestinale Beschwerden verringern.“
- (19) Am 8. Dezember 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen der Aufnahme von Bimuno® GOS und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (20) Nachdem Nordic Sugar A/S. einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich der Wirkung von Zuckerrübenfasern im Hinblick auf die Verkürzung der intestinalen Transitzeit (Frage Nr. EFSA-Q-2011-00971) ⁽⁶⁾ abzugeben. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Zuckerrübenfasern verkürzen die intestinale Transitzeit.“

⁽¹⁾ The EFSA Journal 2011; 9(12):2465.

⁽²⁾ The EFSA Journal 2011; 9(12):2469.

⁽³⁾ The EFSA Journal 2011; 9(12):2466.

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽⁵⁾ The EFSA Journal 2011; 9(12):2472.

⁽⁶⁾ The EFSA Journal 2011; 9(12):2467.

- (21) Am 8. Dezember 2011 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Verzehr von Zuckerrübenfasern und der angegebenen Wirkung kein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde. Da die Angabe somit nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entspricht, sollte von einer Zulassung abgesehen werden.
- (22) Die gesundheitsbezogene Angabe hinsichtlich der Wirkung von Spermidin und der Verlängerung der Wachstumsphase (Anagenphase) des Haarzyklus ist eine gesundheitsbezogene Angabe, die dem Lebensmittel, für das die Angabe gemacht wird, medizinische Eigenschaften zuschreibt; daher ist sie unzulässig.
- (23) Die gesundheitsbezogenen Angaben bezüglich „kalorienarmer Snacks (KOT-Produkte)“ und Diacylglyceridöl (DAG-Öl) sind gesundheitsbezogene Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, für die grundsätzlich die in Artikel 28 Absatz 6 der genannten Verordnung festgelegte Übergangsfrist gilt. Da die Anträge allerdings erst nach dem 19. Januar 2008 gestellt wurden, genügen sie nicht der Anforderung in Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe b der genannten Verordnung, und die Angaben fallen deshalb nicht unter die in dem Artikel genannte Übergangsfrist.
- (24) Die anderen gesundheitsbezogenen Angaben, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, sind Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, die bis zur Annahme der Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben der Übergangsfrist gemäß Artikel 28 Absatz 5 der genannten Verordnung unterliegen, sofern sie mit der genannten Verordnung vereinbar sind.
- (25) Die Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 432/2012⁽¹⁾ festgelegt und gilt seit dem 14. Dezember 2012. Hinsichtlich der Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, deren Bewertung durch die Behörde oder deren Prüfung durch die Kommission bis zum 14. Dezember 2012 noch nicht abgeschlossen ist und die aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht in die Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben aufgenommen werden, ist es angebracht, eine Übergangsfrist vorzusehen, innerhalb derer sie weiter verwendet werden dürfen, damit sowohl die Lebensmittelunternehmer als auch die zuständigen nationalen Behörden sich auf das Verbot solcher Angaben einstellen können.
- (26) Die von den Antragstellern und Vertretern der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gegenüber der Kommission abgegebenen Bemerkungen wurden bei der Festlegung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt.
- (27) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten gesundheitsbezogenen Angaben werden nicht in die Liste zugelassener Angaben der Europäischen Union gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verwendet wurden, dürfen jedoch nach Inkrafttreten der Verordnung noch für die Dauer von bis zu sechs Monaten verwendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1.

ANHANG

Abgelehnte gesundheitsbezogene Angaben

Antrag — einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Referenznummer der EFSA-Stellungnahme
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	„kalorienarme Snacks (KOT-Produkte)“	Trägt in Verbindung mit einer kalorienarmen Diät zur Reduzierung der Größe der Bauchfettzellen bei.	Q-2011-00016
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Isoleucyl-Prolyl-Prolin (IPP) und Valyl-Prolyl-Prolin (VPP)	Die Peptide IPP und VPP tragen zur Aufrechterhaltung eines normalen Blutdrucks bei.	Q-2011-00121
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Appl'In®, polyphenolhaltiges Pulver aus Apfelextrakt (Malus domestica)	Appl'In® trägt bei Frauen zur Reduzierung der glykämischen Reaktion bei.	Q-2011-00190
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Kaffee C21	Der regelmäßige Genuss von Kaffee C21 trägt dazu bei, dass die DNS der Körperzellen intakt bleibt.	Q-2011-00783
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Diacylglyceridöl (DAG-Öl)	Wenn Sie anstelle Ihres bisherigen pflanzlichen Öls DAG-Öl verwenden, können Sie Ihr Körpergewicht besser kontrollieren, da das Öl eine Gewichtsabnahme bewirkt.	Q-2011-00751
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Spermidin	Spermidin verlängert die Wachstumsphase (Anagenphase) des Haarzyklus.	Q-2011-00896
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Bimuno® (bimuno® GOS)	Die regelmäßige tägliche Aufnahme von 1,37 g Galactooligosacchariden aus Bimuno® kann gastrointestinale Beschwerden verringern.	Q-2011-00401
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Zuckerrübenfasern	Zuckerrübenfasern verkürzen die intestinale Transitzeit.	Q-2011-00971

VERORDNUNG (EU) Nr. 1018/2013 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2013

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Annahme der Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben war jedoch für eine Reihe gesundheitsbezogener Angaben die Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („Behörde“) oder die Prüfung durch die Kommission noch nicht abgeschlossen ⁽³⁾.
- (3) In Bezug auf diese eingetragenen Angaben hat die Behörde eine positive Bewertung für die gesundheitsbezogene Angabe über die Wirkung von Kohlenhydraten in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Gehirnfunktion abgegeben und als adäquate Verwendungsbedingung für diese Angabe Folgendes vorgeschlagen: *„es wird davon ausgegangen, dass eine tägliche Aufnahme von 130 g Kohlenhydraten den Glucosebedarf des Gehirns deckt“* ⁽⁴⁾.
- (4) Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sieht vor, dass zusammen mit den zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben alle erforderlichen Bedingungen (einschließlich Beschränkungen) für deren Verwendung festzulegen sind. Daher sollte die Liste der zulässigen Angaben gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und den Gutachten der Behörde den Wortlaut der Angaben und spezielle Bedingungen

für ihre Verwendung sowie gegebenenfalls Bedingungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen enthalten.

- (5) Mehrere Mitgliedstaaten äußerten jedoch Bedenken dahingehend, dass durch eine solche Zulassung mit der genannten Verwendungsbedingung der Verzehr von Lebensmitteln gefördert und begünstigt würde, die andere Zucker als von Natur aus enthaltene Zucker enthalten. Außerdem würde ein widersprüchliches und irreführendes Signal an die Verbraucher gesendet, insbesondere angesichts der Tatsache, dass in nationalen Ernährungsempfehlungen zu einer Reduzierung des Zuckerverzehrs geraten wird. Es wird die Auffassung vertreten, dass bei dieser bestimmten gesundheitsbezogenen Angabe beide gegensätzlichen Ziele erreicht werden können, wenn die Angabe mit der spezifischen Verwendungsbedingung zugelassen wird, dass sie nur für Lebensmittel verwendet werden darf, die entweder zuckerarm sind oder denen kein Zucker zugesetzt wurde, die aber von Natur aus Zucker enthalten können.
- (6) Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung sollte sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten sein, damit sich die Lebensmittelunternehmer an die dort festgelegten Anforderungen anpassen können.
- (7) In Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sollte das Register der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben, das alle zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben enthält, auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung aktualisiert werden.
- (8) Bei der Festlegung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden Anmerkungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Kreise gebührend berücksichtigt.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

⁽¹⁾ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1.

⁽³⁾ Entspricht 2232 Einträgen in der konsolidierten Liste.

⁽⁴⁾ <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2226.pdf>

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Mai 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 wird folgender Eintrag in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Bedingungen für die Verwendung der Angabe	Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen	Nummer im EFSA Journal	Nummer des Eintrags in der konsolidierten Liste, die der EFSA zur Bewertung vorgelegt wurde
„Kohlenhydrate	Kohlenhydrate tragen zur Aufrechterhaltung einer normalen Gehirnfunktion bei	Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von 130 g Kohlenhydraten aus allen Quellen einstellt. Die Angabe darf verwendet werden für Lebensmittel, die mindestens 20 g vom Menschen verstoffwechselbare Kohlenhydrate außer Polyolen pro quantifizierter Portion enthalten und der nährwertbezogenen Angabe ZUCKERARM oder OHNE ZUCKERZUSATZ gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entsprechen.	Die Angabe darf nicht für Lebensmittel verwendet werden, die zu 100 % aus Zucker bestehen.	2011;9(6):2226	603,653“

VERORDNUNG (EU) Nr. 1019/2013 DER KOMMISSION
vom 23. Oktober 2013
zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 bezüglich Histamin in
Fischereierzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel⁽²⁾ regelt die mikrobiologischen Kriterien für bestimmte Mikroorganismen und umfasst die Durchführungsbestimmungen, die die Lebensmittelunternehmer bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einhalten müssen. Insbesondere legt sie Lebensmittelsicherheitskriterien für Histamin sowie Probenahmepläne für Fischereierzeugnisse von Fischarten fest, bei denen ein hoher Gehalt an Histidin auftritt.
- (2) Durch Fermentierung hergestellte Fischsoße ist ein flüssiges Fischereierzeugnis. Die Kommission des Codex Alimentarius⁽³⁾ hat neue Empfehlungen bezüglich des Höchstgehalts von Histamin in anderen Fischsoßen als den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 aufgeführten festgelegt. Diese Empfehlungen entsprechen den Angaben zur Verbraucherexposition, die die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“) in ihrem wissenschaftlichen Gutachten „Scientific Opinion on risk based control of biogenic amine formation in fermented foods“⁽⁴⁾ dargelegt hat.
- (3) Da Fischsoße ein flüssiges Fischereierzeugnis ist, ist davon auszugehen, dass Histamin sich darin gleichmäßig verteilt. Der Probenahmeplan kann daher weniger umfangreich sein, als dies bei in anderer Form auftretenden Fischereierzeugnissen der Fall ist.

- (4) Es ist angezeigt, ein getrenntes Lebensmittelkriterium für durch Fermentierung von Fischereierzeugnissen hergestellte Fischsoße festzulegen, um das Kriterium an die neue Codex-Alimentarius-Norm und das Gutachten der EFSA anzupassen. Fußnote 2 sollte ebenfalls geändert werden.
- (5) Der normale Probenahmeplan für Histamin in Fischereierzeugnissen besteht aus neun Proben; dafür wird umfangreiches Probenmaterial benötigt. Gemäß Fußnote 18 zum Lebensmittelsicherheitskriterium 1.26 für Fischereierzeugnisse können auf Einzelhandelsebene einzelne Proben entnommen werden. In solchen Fällen sollte nicht die gesamte Partie auf der Grundlage des Ergebnisses aus einer einzelnen Probe als unsicher eingestuft werden. Liegt jedoch der Wert einer von neun untersuchten Proben über M, so sollte die gesamte Partie als unsicher eingestuft werden. Dies sollte auch gelten, wenn der Wert einzelner Proben über M liegt. Daher ist es angezeigt, Fußnote 18 zu ändern. Zudem sollte Fußnote 18 sowohl auf das Lebensmittelkriterium 1.26 als auch 1.27 angewendet werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1.

⁽³⁾ Codex-Alimentarius-Norm für Fischsoße (CODEX STAN 302-2011).

⁽⁴⁾ The EFSA Journal 2011; 9(10):2393.

ANHANG

Anhang I Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.27 erhält folgende Fassung:

„1.27 Fischereierzeugnisse — Erzeugnisse der Lebensmittelkategorie 1.27a ausgenommen —, die einem enzymatischen Reifungsprozess in Salzlösung unterzogen und aus Fischarten hergestellt werden, bei denen ein hoher Gehalt an Histidin auftritt ⁽¹⁷⁾ “	Histamin	9 ⁽¹⁸⁾	2	200 mg/kg	400 mg/kg	HPLC ⁽¹⁹⁾	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer“
---	----------	-------------------	---	-----------	-----------	----------------------	---

2. Die folgende Nummer 1.27a wird eingefügt:

„1.27a Durch Fermentierung von Fischereierzeugnissen hergestellte Fischsoße“	Histamin	1		400 mg/kg	HPLC ⁽¹⁹⁾	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer“
--	----------	---	--	-----------	----------------------	---

3. Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„⁽²⁾ Bei Nummern 1.1-1.25, 1.27a und 1.28 m = M.“

4. Fußnote 18 erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁸⁾ Auf Einzelhandelsebene können einzelne Proben entnommen werden. In diesem Fall gilt die Annahme gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht, nach der die gesamte Partie als unsicher eingestuft werden sollte, es sei denn, das Ergebnis liegt über M.“

5. Im Abschnitt „Interpretation der Untersuchungsergebnisse“ erhält der letzte Absatz des Eintrags zu Histamin in Fischereierzeugnissen folgende Fassung:

„Histamin in Fischereierzeugnissen:

Histamin in Fischereierzeugnissen von Fischarten, bei denen ein hoher Gehalt an Histidin auftritt, durch Fermentierung von Fischereierzeugnissen hergestellte Fischsoße ausgenommen:

— befriedigend, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Der gemessene Durchschnittswert ist $\leq m$,
2. die Höchstzahl der gemessenen c/n-Werte liegt zwischen m und M,
3. kein gemessener Wert überschreitet den Grenzwert M;

— unbefriedigend, sofern der gemessene Durchschnittswert $> m$ ist oder mehr als c/n-Werte zwischen m und M liegen oder ein gemessener Wert oder mehrere gemessene Werte $> M$ sind.

Durch Fermentierung von Fischereierzeugnissen hergestellte Fischsoße:

- befriedigend, wenn der gemessene Wert $\leq$ dem Grenzwert ist,
- unbefriedigend, wenn der gemessene Wert $>$ dem Grenzwert ist.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1020/2013 DER KOMMISSION**vom 23. Oktober 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,**Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	37,2
	MK	47,7
	ZZ	42,5
0707 00 05	MK	58,9
	TR	119,2
	ZZ	89,1
0709 93 10	TR	147,7
	ZZ	147,7
0805 50 10	AR	87,9
	CL	90,0
	IL	100,2
	TR	80,3
	ZA	101,2
	ZZ	91,9
0806 10 10	BR	228,3
	TR	173,2
	ZZ	200,8
0808 10 80	CL	142,9
	IL	85,8
	NZ	177,4
	US	168,1
	ZA	112,8
	ZZ	137,4
0808 30 90	CN	64,2
	TR	125,4
	US	165,9
	ZZ	118,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Oktober 2013

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren in Bezug auf die HS-Codes und Verpackungscodes zu vertreten ist

(2013/524/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“) empfiehlt und beschließt der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen.

(2) Am 26. Juni 2009 nahm der Rate für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens eine Empfehlung über die Änderung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems an. Aufgrund dieser Empfehlung trat am 1. Januar 2012 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission⁽²⁾ in Kraft und ersetzte den HS-Code 1701 11 durch die neuen HS-Codes 1701 13 und 1701 14 sowie den HS-Code 2403 10 durch die zwei neuen HS-Codes 2403 11 und 2403 19.

(3) Aufgrund der Ersetzung der HS-Codes 1701 11 und 2403 10 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 sollten diese Codes auch in Anhang I (Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko) von Anlage I des Übereinkommens ersetzt werden.

(4) Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hat die Revision 8.1 der Empfehlung 21 unter anderem für Verpackungscodes herausgegeben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die in Anhang A2 der Anlage III des Übereinkommens enthaltenen Verpackungscodes entsprechend dieser Revision anzupassen.

(5) Da das Format der Verpackungscodes von alphabetischen 2 (a2) zu alphanumerischen 2 (an2) Codes geändert wurde, ist Art/Länge von „Art der Packstücke“ (Feld 31) in Anhang A1 der Anlage III des Übereinkommens ebenfalls entsprechend zu ändern.

(6) Daher sollte der Standpunkt der Europäischen Union zu der vorgeschlagenen Änderung festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ in Bezug auf die Annahme des Beschlusses Nr. 2/2013 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist. Geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses können die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“

zustimmen, nachdem sie den Rat ordnungsgemäß unterrichtet haben.

Artikel 2

Die Kommission veröffentlicht den in Artikel 1 genannten Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 282 vom 28.10.2011, S. 1).

Artikel 3

Der Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Oktober 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. JUKNA

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 2/2013 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-EFTA „GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“

vom

zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-EFTA —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 26. Juni 2009 wurde die Nomenklatur des Harmonisierten Systems geändert. Daraufhin trat am 1. Januar 2012 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission⁽²⁾ über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in Kraft und ersetzte den HS-Code 170111 durch die neuen HS-Codes 170113 und 170114 sowie den HS-Code 240310 durch die zwei neuen HS-Codes 240311 und 240319.
- (2) Folglich sollten die entsprechenden HS-Codes, die in der Liste der Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko in Anhang I der Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) angegeben sind, entsprechend geändert werden.
- (3) Aufgrund einer neuen Revision der Empfehlung 21 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Revision 8.1, unter anderem in Bezug auf die VerpackungsCodes, ist es angebracht, Anhang A2 der Anlage III des Übereinkommens entsprechend zu ändern.
- (4) Da das Format der VerpackungsCodes von alphabetischen 2 (a2) zu alphanumerischen 2 (an2) Codes geändert

wurde, sollte Art/Länge von „Art der Packstücke“ (Feld 31) in Anhang A1 der Anlage III des Übereinkommens entsprechend geändert werden.

- (5) Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Angleichung der Bestimmungen über das gemeinsame Versandverfahren an die EU-Bestimmungen über den Versand.
- (6) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Änderungen unter Nummer 1 des Anhangs dieses Beschlusses gelten ab dem 1. Januar 2012.

Die Änderungen unter den Nummern 2 und 3 des Anhangs dieses Beschlusses gelten ab dem 1. Januar 2013.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU-EFTA
„Gemeinsames Versandverfahren“
Der Vorsitzende*

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 282 vom 28.10.2011, S. 1).

Anlage

(1) Anhang I der Anlage I des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

i) Die Zeile für die HS-Codes „1701 11, 1701 12, 1701 91, 1701 99“ erhält folgende Fassung:

„1701 12	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7 000 kg		—
1701 13				—
1701 14				—
1701 91				—“
1701 99				

ii) Die Zeile für den HS-Code „2403 10“ erhält folgende Fassung:

„2403 11	Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen	35 kg		—“
2403 19				

(2) Der Eintrag „Art der Packstücke (Feld 31) Art/Länge: a2. Es ist der Verpackungscode in Anhang A2 zu verwenden.“ in Anhang A1 der Anlage III des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Art der Packstücke (Feld 31)

Art/Länge: an2

Es sind die in Anhang A2 genannten Verpackungscode zu verwenden.“

(3) Nummer 5 in Anhang A2 der Anlage III des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„VERPACKUNGSCODES

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010)

Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ball	AL
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO

Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD

Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Polybag	44
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tragetasche	TT
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Bigbag	JB
Blech	SM
Block	OK
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD

Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel („Bundle“)	BE
Bündel („Truss“)	TS
Bündel, Holz	8C
Container, Außen-	OU
Container, flexibel	1F
Container, Gallone	GL
Container, Metall	ME
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einheit	UN
Einmachglas	JR
Einzelabpackung	ZZ
Fahrzeug	VN
Fass („Barrel“)	BA
Fass („Butt“)	BU
Fass („Cask“)	CK
Fass („Firkin“)	FI
Fass („Keg“)	KG

Fass („Vat“)	VA
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO

Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Flexibag	FB
Flexitank	FE
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gepäck	LE
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Gurt	B4
Haken	HN
Halbschale	AI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG

Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV
Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H

Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ
Kiste („Case, car“)	7A
Kiste („Case“)	CS
Kiste („Chest“)	CH
Kiste, Holz	7B
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, Metall	MA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE

Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS
Koffer	TR
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Magazinwagen	FW
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO

Massengut, fest, körnige Teilchen (Körner)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1 031 mbar und 15 °C)	VG
Massengut, Metallschrott	VS
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit 10 kPa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV

Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS

Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	PLN
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obst-/Gemüsebox (Lug)	LU
Obststeige	FC
Ohne Käfig	UC

Oktabin	OT
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Karton	IB
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC
Palette	PX
Palette, 100 cm × 110 cm	AH
Palette, AS 4068-1993	OD
Palette, CHEP 100 cm × 120 cm	OC
Palette, CHEP 40 cm × 60 cm	OA
Palette, CHEP 80 cm × 120 cm	OB
Palette, Holz	8A
Palette, Holz	AG
Palette, ISO T11	OE

Palette, modular, Manschette 80 cm × 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm	AF
Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm	PE
Palette, Triwall	TW
Patrone	CQ
Pfanne	P2
Platte („Plate“)	PG
Platte („Slab“)	SB
Platten, im Bündel/Bund	PY
Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben	OF
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Reifen	TE
Ring	RG
Rohr („Pipe“)	PI
Rohr („Tube“)	TU
Rohre, im Bündel/Bund („Pipes, in bundle/bunch/truss“)	PV
Rohre, im Bündel/Bund („Tubes, in bundle/bunch/truss“)	TZ
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sack, Jute	GY

Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Satz	KI
Schachtel	NS
Schale	BM
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Sponder	DN
Spindel	SD
Spule	BB
Spule („Coil“)	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund („Bars, in bundle/bunch/truss“)	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund („Rods, in bundle/bunch/truss“)	RZ
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige (crate, framed)	FD
Steige (crate, shallow)	SC
Steige, Holz	8B
Streichholzschachtel	MX

Stück	PP
Stufe, Etage	TI
Tablett	T1
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Tankbehälter, allgemein	TG
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray, mit waagerecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU

Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebinde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebinde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrommel	YW
YSZusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholztrommel	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H

Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**vom 22. Oktober 2013****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland**

(2013/525/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Irlands hat der Rat dem Land mit dem Durchführungsbeschluss 2011/77/EU ⁽²⁾ einen finanziellen Beistand gewährt, um ein rigoroses Wirtschafts- und Finanzreformprogramm zu stützen, das das Vertrauen wiederherstellen, die Rückkehr der Wirtschaft zu einem nachhaltigen Wachstum ermöglichen und die Finanzstabilität in Irland, dem Euro-Währungsgebiet und der Union erhalten soll.
- (2) Die Kommission hat die zehnte Überprüfung des irischen Wirtschaftsreformprogramms am 10. Juli 2013 abgeschlossen.
- (3) Damit die Einhaltung der Programmauflagen im Rahmen der abschließenden Bewertung mit angemessener Sorgfalt umfassend und gründlich geprüft und der Beschluss über die Auszahlung der letzten Rate rechtzeitig gefasst werden kann, muss der Bereitstellungszeitraum des finanziellen Beistands geringfügig verlängert werden.

- (4) Der Durchführungsbeschluss 2011/77/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU erhält folgende Fassung:

„(2) Der finanzielle Beistand steht ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses drei Jahre und zwei Monate lang zur Verfügung.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. LINKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 394/11/KOL

vom 14. Dezember 2011

über die 83. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Einfügung eines neuen Kapitels über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE (IM FOLGENDEN „ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE“) —

In erwägung nachstehender gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens erstattet die Überwachungsbehörde Mitteilungen und legt Leitlinien in den im EWR-Abkommen geregelten Angelegenheiten fest, soweit jenes Abkommen oder das vorliegende Abkommen dies ausdrücklich vorsehen oder die Überwachungsbehörde dies für notwendig erachtet.

Am 1. Dezember 2011 hat die Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012 ⁽¹⁾ angenommen.

Diese Mitteilung ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die EWR-Regeln für staatliche Beihilfen sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich anzuwenden, um die in Artikel 1 des EWR-Abkommens geforderte Homogenität zu erzielen.

Nach Ziffer II unter der Überschrift „ALLGEMEINES“ auf Seite 11 des Anhangs XV zum EWR-Abkommen erlässt die Überwachungsbehörde nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission Rechtsakte, die den von der Europäischen Kommission erlassenen Rechtsakten entsprechen, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die Überwachungsbehörde hat die Europäische Kommission und die EFTA-Staaten mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 konsultiert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinien für staatliche Beihilfen werden durch die Einfügung eines neuen Kapitels über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012 geändert.

Das neue Kapitel ist im Anhang zu dieser Entscheidung wiedergegeben.

Artikel 2

Nur der englische Text ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2011.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Oda Helen SLETNES
Vorsitzende

Sverrir Haukur GUNNLAUGSSON
Mitglied des Kollegiums

⁽¹⁾ ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 7.

ANHANG

ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN AUF MASSNAHMEN ZUR STÜTZUNG VON FINANZINSTITUTEN IM KONTEXT DER FINANZKRISE AB DEM 1. JANUAR 2012**1. Einleitung**

- (1) Seit Beginn der Weltfinanzkrise im Herbst 2008 hat die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) vier Leitlinien⁽¹⁾ verabschiedet, in denen sie ausführlich erläutert, welche Kriterien staatliche Maßnahmen zur Unterstützung von Finanzinstituten⁽²⁾ erfüllen müssen, damit sie die Voraussetzungen von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) erfüllen. Es handelt sich dabei um folgende Kapitel der Leitlinien: das Kapitel über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise⁽³⁾ (im Folgenden „Bankenleitlinien“), das Kapitel über die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen⁽⁴⁾ (im Folgenden „Rekapitalisierungsleitlinien“), das Kapitel über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor im Europäischen Wirtschaftsraum⁽⁵⁾ (im Folgenden „Impaired-Assets-Leitlinien“) und das Kapitel über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfevorschriften⁽⁶⁾ (im Folgenden „Umstrukturierungsleitlinien“). Während die Bankenleitlinien, die Rekapitalisierungsleitlinien und die Impaired-Assets-Leitlinien die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der wichtigsten Formen von Unterstützungsmaßnahmen der EFTA-Staaten (Garantien für Verbindlichkeiten, Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte) beschreiben, werden in den Umstrukturierungsleitlinien die verschiedenen Aspekte dargelegt, die ein Umstrukturierungsplan (bzw. ein Rentabilitätsplan) im Falle krisenbedingter Beihilfen für Banken auf der Grundlage des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe b des EWR-Abkommens abdecken muss.
- (2) Am 2. März 2011 nahm die Überwachungsbehörde die fünften Leitlinien an, in denen es um die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2011⁽⁷⁾ (im Folgenden „Verlängerungsleitlinien“) geht. Mit den Verlängerungsleitlinien wurden die Umstrukturierungsleitlinien, die als einzige der vier Leitlinien befristet waren, zu geänderten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Zudem wies die Überwachungsbehörde in den Verlängerungsleitlinien darauf hin, dass sie die Voraussetzungen für die Genehmigung staatlicher Beihilfen auf der Grundlage des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe b des EWR-Abkommens, der ausnahmsweise Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EU-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staats gestattet, weiterhin als erfüllt ansah und dass die Banken-, die Rekapitalisierungs- und die Impaired-Assets-Leitlinien weiterhin für die Kriterien für die Vereinbarkeit krisenbedingter Bankenstützungsmaßnahmen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b des EWR-Abkommens maßgeblich sein würden.
- (3) Aufgrund der 2011 eingetretenen Verschärfung der angespannten Lage auf den Märkten für Staatsanleihen ist der Bankensektor im EWR zunehmend unter Druck geraten, vor allem was den Zugang zu längerfristiger Finanzierung anbelangt. Das von den Staats- und Regierungschefs auf ihrer Tagung vom 26. Oktober 2011 vereinbarte „Bankenpaket“⁽⁸⁾ soll zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Bankensektor beitragen. Es umfasst Garantien für mittelfristige Finanzierungen und einen vorübergehenden Kapitalpuffer, der einer unter Berücksichtigung des Marktwerts von Staatsanleihen berechneten Eigenkapitalquote von 9 % Kapital höchster Güte entspricht. Trotz dieser Maßnahmen werden nach Auffassung der Überwachungsbehörde die Voraussetzungen für die Genehmigung staatlicher Beihilfen auf der Grundlage des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe b des EWR-Abkommens auch nach Ablauf des Jahres 2011 gegeben sein.
- (4) Aus diesem Grund werden die Banken-, die Rekapitalisierungs- und die Impaired-Assets-Leitlinien auch nach dem 31. Dezember 2011 gelten. Außerdem wird die befristete Geltungsdauer der Umstrukturierungsleitlinien über den 31. Dezember 2011 hinaus verlängert⁽⁹⁾. Die Überwachungsbehörde wird die Lage auf den Finanzmärkten weiterhin genau beobachten und, sobald die Lage auf den Märkten dies zulässt, auf dauerhafte Vorschriften über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für den Bankensektor nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens hinarbeiten.

⁽¹⁾ Leitfaden für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens und des Artikels 1 des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „Leitlinien für staatliche Beihilfen“), angenommen und bekanntgegeben von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden ABl.) L 231 vom 3.9.1994, S. 1, und in der EWR-Beilage Nr. 32 vom 3.9.1994, S. 1. Die Leitlinien wurden am 2.3.2011 zuletzt geändert. Die aktualisierte Fassung dieser Leitlinien ist auf der Website der Überwachungsbehörde veröffentlicht: <http://www.eftasurv.int/state-aid/legal-framework/state-aid-guidelines/>

⁽²⁾ Der Einfachheit halber werden Finanzinstitute in dieser Mitteilung als „Banken“ bezeichnet.

⁽³⁾ Abrufbar unter: <http://www.eftasurv.int/?1=1&showLinkID=16604&1=1>

⁽⁴⁾ Abrufbar unter: <http://www.eftasurv.int/?1=1&showLinkID=16015&1=1>

⁽⁵⁾ Abrufbar unter: <http://www.eftasurv.int/?1=1&showLinkID=16585&1=1>

⁽⁶⁾ Abrufbar unter: <http://www.eftasurv.int/media/state-aid-guidelines/Part-VIII---Return-to-viability-and-the-assessment-of-restructuring-measures-in-the-financial-sector.pdf>

⁽⁷⁾ Abrufbar unter: <http://www.eftasurv.int/media/state-aid-guidelines/Part-VIII---Financial-Crisis-Guidelines-2011.pdf>

⁽⁸⁾ Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ec/125621.pdf.

⁽⁹⁾ Im Einklang mit der bisherigen Vorgehensweise der Überwachungsbehörde werden bestehende oder neue Unterstützungsregelungen für Banken (unabhängig vom jeweils eingesetzten Instrument, d. h. Garantie, Rekapitalisierung, Liquiditäts- oder Entlastungsmaßnahme) um lediglich sechs Monate verlängert bzw. für lediglich sechs Monate genehmigt, so dass bei Bedarf Mitte des Jahres 2012 Anpassungen vorgenommen werden können.

- (5) Um die Umsetzung des Bankenpakets zu erleichtern und die seit Beginn der Krise zu beobachtenden Entwicklungen im Risikoprofil von Banken zu berücksichtigen, müssen einige Punkte dieser Vorschriften näher erläutert bzw. angepasst werden. In diesen Leitlinien sind die erforderlichen Änderungen der Vereinbarkeitskriterien für krisenbedingte Beihilfen für Banken, die ab dem 1. Januar 2012 gelten, dargelegt. Insbesondere sollen diese Leitlinien:
- a) die Rekapitalisierungsleitlinien ergänzen, d. h. nähere Erläuterungen zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für Kapitalinstrumente ohne feste Rendite geben;
 - b) erläutern, wie die Überwachungsbehörde eine unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit erfolgende Prüfung der langfristigen Rentabilität von Banken vor dem Hintergrund des Bankenpakets vornehmen wird; und
 - c) eine überarbeitete Methode einführen, um sicherzustellen, dass die Vergütungen für Garantien für Bankverbindlichkeiten die Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum ausreichend gewährleisten und dass die Methode die in letzter Zeit eingetretene stärkere Differenzierung der Credit Default Swap Spreads (im Folgenden „CDS-Spreads“) von Banken und die Auswirkungen der CDS-Spreads auf den betreffenden EFTA-Staat berücksichtigt.

2. Vergütung und Konditionen für staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen

- (6) Die Rekapitalisierungsleitlinien enthalten allgemeine Erläuterungen zur Vergütung von Kapitalzuführungen. Sie stellen vor allem auf Kapitalinstrumente mit festen Vergütungen ab.
- (7) Angesichts geänderter Rechtsvorschriften und der sich wandelnden Marktbedingungen rechnet die Überwachungsbehörde damit, dass staatliche Kapitalzuführungen künftig häufiger in Form von Aktien mit variabler Vergütung erfolgen werden. Eine klare Darlegung der Vorschriften über die Vergütung von Kapitalzuführungen ist wünschenswert, weil Aktien in Form von (nicht garantierten) Dividenden und Kapitalgewinnen vergütet werden, was eine direkte Bewertung dieser Vergütungen *ex ante* erschwert.
- (8) Die Untersuchungsbehörde wird deshalb die Vergütung derartiger Kapitalzuführungen auf der Grundlage des Ausgabepreises der Aktien bewerten. Bei der Zeichnung von Kapitalzuführungen sollte unmittelbar vor Bekanntgabe der Zuführung ein ausreichender Abschlag von den (zur Berücksichtigung des „Verwässerungseffekts“ angepassten ⁽¹⁾) Aktienpreisen vorgenommen werden, um ausreichend Gewähr dafür zu bieten, dass der Staat eine angemessene Vergütung erhält ⁽²⁾.
- (9) Im Falle börsennotierter Banken sollte der Benchmark-Preis dem Börsenkurs von Aktien entsprechen, die mit denselben Rechten ausgestattet sind wie die neuen Aktien. Im Falle nichtbörsennotierter Banken (für die es somit keinen Börsenkurs gibt) sollten sich die EFTA-Staaten auf einen angemessenen marktorientierten Ansatz (einschließlich eines Peer-Group-KGV-Ansatzes oder anderer allgemein anerkannter Bewertungsmethoden) stützen. Die Aktien sollten zu einem Preis gezeichnet werden, der einen angemessenen Abschlag von diesem Marktwert bzw. von dem anhand der Marktbedingungen ermittelten Wert enthält.
- (10) Zeichnen EFTA-Staaten Aktien ohne Stimmrechte, kann ein höherer Abschlag erforderlich sein; dieser sollte die unter den gegebenen Marktbedingungen feststellbare Differenz zwischen den Preisen für stimmberechtigte und stimmrechtslose Aktien widerspiegeln.
- (11) Rekapitalisierungsmaßnahmen müssen Anreize vorsehen, die sicherstellen, dass Banken die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen möglichst rasch nicht mehr in Anspruch nehmen. Ist bei Aktien mit variabler Vergütung das Wertsteigerungspotential („Upside-Potential“) für die EFTA-Staaten durch die Ausgestaltung der Ausstiegsmöglichkeiten begrenzt, ist ein höherer Abschlag erforderlich, um dieser Begrenzung Rechnung zu tragen, die z. B. durch die Ausgabe von Optionsscheinen an Altaktionäre erfolgen kann, mit denen diese die neu ausgegebenen Aktien vom Staat zu einem Preis zurückkaufen können, der eine angemessene jährliche Rendite für den Staat beinhaltet.
- (12) Die Höhe des Abschlags muss die Höhe der Kapitalzuführung im Verhältnis zu dem vorhandenen Core-Tier-1-Kapital widerspiegeln. Ein höheres Eigenkapitaldefizit weist auf ein höheres Risiko für den Staat hin, so dass ein höherer Abschlag vorgenommen werden muss.
- (13) Hybride Kapitalinstrumente sollten grundsätzlich einen alternativen Kuponzahlungsmechanismus (alternative coupon satisfaction mechanism/ACSM) enthalten, bei dem Kupons, die nicht bar ausgezahlt werden können, durch neu ausgegebene Aktien bedient werden.
- (14) Die Überwachungsbehörde wird die EFTA-Staaten weiterhin ersuchen, für Banken, die in Form einer Rekapitalisierungs- oder Impaired-Assets-Maßnahme staatliche Unterstützung erhalten, binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Überwachungsbehörde eine Rettungsbeihilfe per Entscheidung genehmigt, einen Umstrukturierungsplan (bzw. eine Aktualisierung eines bestehenden Umstrukturierungsplans) zu übermitteln. Hat die Überwachungsbehörde

⁽¹⁾ Der „Verwässerungseffekt“ kann mit Hilfe allgemein anerkannter Methoden wie dem TERP (theoretical ex-rights price/theoretischer nach-Rechte Preis) quantifiziert werden.

⁽²⁾ Wenn ein EFTA-Staat Aktien zeichnet, sollte die emittierende Bank eine angemessene Zeichnungsgebühr zahlen.

bereits auf der Grundlage der Vorschriften für die Vereinbarkeit von Bankenstützungsmaßnahmen mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b des EWR-Abkommens eine Entscheidung über eine Rettungsbeihilfe für eine Bank erlassen, so kann die Überwachungsbehörde (unabhängig davon, ob die Entscheidung dieselbe Umstrukturierungsmaßnahme betrifft oder nicht) die Übermittlung eines Umstrukturierungsplans binnen weniger als sechs Monaten verlangen. Die Überwachungsbehörde wird eine unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit erfolgende Prüfung der langfristigen Rentabilität von Banken vornehmen und dabei Hinweise darauf, dass die Bank auch ohne eine umfangreiche Umstrukturierung langfristig wieder rentabel wird, umfassend berücksichtigen, insbesondere dann, wenn die Kapitalknappheit im Wesentlichen auf ein erschüttertes Vertrauen in Staatsanleihen zurückzuführen ist, wenn die Kapitalzuführung des Staates lediglich die Verluste deckt, die ansonsten rentablen Banken aufgrund der Neubewertung von Staatsanleihen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens entstehen, und wenn die Prüfung ergibt, dass die betreffenden Banken beim Kauf der Staatsanleihen kein übermäßiges Risiko eingegangen sind.

3. Vergütung und Konditionen für staatliche Garantien

- (15) Banken können für die Ausgabe neuer Schuldtitel unabhängig von deren Besicherung staatliche Garantien erhalten, sofern es sich nicht um Instrumente handelt, die als Kapital einzustufen sind. Da der Zugang der Banken zu Finanzierungsmitteln vor allem auf den Märkten für längerfristige Finanzierung schwierig ist, sollten staatliche Garantien im Allgemeinen nur für Schuldtitel mit einer Laufzeit von ein bis fünf Jahren (bzw. sieben Jahren bei gedeckten Schuldverschreibungen) gewährt werden.
- (16) Seit Beginn der Krise wird für die Berechnung der Vergütung von Staatsgarantien der Medianwert des CDS-Spreads des Begünstigten im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. August 2008 herangezogen. Diese Vergütung wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2010 erhöht, um dem Risikoprofil der einzelnen Begünstigten stärker Rechnung zu tragen⁽¹⁾.
- (17) In letzter Zeit kam es zu einer größeren Differenzierung der CDS-Spreads nach dem Risiko. Aus diesem Grund sollte die Methode zur Vergütungsberechnung angepasst werden, so dass künftig der Medianwert von CDS-Spreads in dem einen Monat vor Gewährung der Garantien endenden Dreijahreszeitraum zugrunde gelegt wird. Da höhere CDS-Spreads in den vergangenen Jahren zum Teil auf nicht nur einzelne Banken betreffende Faktoren, sondern beispielsweise auf zunehmende Spannungen auf den Märkten für Staatsanleihen und ein höheres Risikobewusstsein der Banken zurückzuführen sind, sollte bei dieser Methode zwischen dem intrinsischen Risiko einzelner Banken und Änderungen der CDS-Spreads bei Staatsanleihen der EWR-Staaten und des gesamten Marktes unterschieden werden. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass Garantien für gedeckte Schuldverschreibungen für den Garantiegeber mit einem deutlich geringeren Risiko verbunden sind als Garantien für unbesicherte Schuldtitel.
- (18) Im Einklang mit den unter Randnummer 17 dargelegten Grundsätzen wird mit der im Anhang aufgezeigten überarbeiteten Berechnungsmethode die Mindestvergütung für staatliche Garantien festgelegt, die auf einzelstaatlicher Basis ohne eine Pool-Vereinbarung der EFTA-Staaten gewährt werden. Die Überwachungsbehörde wird diese Methode bei allen staatlichen Garantien für Bankverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2012 begeben werden.
- (19) Bei Garantien für nicht in der Landeswährung des Garantiegebers lautende Verbindlichkeiten sollte das Fremdwährungsrisiko des Garantiegebers durch eine zusätzliche Gebühr berücksichtigt werden.
- (20) Falls Garantien für Schuldtitel mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr gewährt werden müssen, wird die Überwachungsbehörde weiterhin die bestehende im Anhang dargelegte Methode zur Berechnung der Vergütung anwenden. Die Überwachungsbehörde wird keine Garantien für Schuldtitel mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten genehmigen, es sei denn, diese Garantien sind für die Finanzstabilität unerlässlich. In solchen Ausnahmefällen wird die Überwachungsbehörde die Angemessenheit der Vergütung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit geeigneter Anreize für einen möglichst frühen Ausstieg aus der staatlichen Unterstützung prüfen.
- (21) Wenn EFTA-Staaten beschließen, Pool-Vereinbarungen für Garantien für Bankverbindlichkeiten abzuschließen, wird die Überwachungsbehörde ihre einschlägigen Leitlinien überarbeiten, um sicherzustellen, dass CDS-Spreads von EFTA-Staaten nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie dann noch relevant sind.
- (22) Damit die Überwachungsbehörde die praktische Anwendung der überarbeiteten Methode zur Festlegung der Vergütung prüfen kann, sollten die EFTA-Staaten bei der Anmeldung neuer oder verlängerter Garantieregelungen für jede Bank, die für solche Garantien in Frage kommt, einen nach der Methode anhand aktueller Marktdaten berechneten Richtwert für die Vergütung angeben. Zudem sollten die EFTA-Staaten der Überwachungsbehörde binnen drei Monaten nach der Ausgabe staatlich garantierter Anleihen die tatsächliche Höhe der jeweils in Rechnung gestellten Vergütung mitteilen.

⁽¹⁾ Siehe das Arbeitspapier der Generaldirektion Wettbewerb vom 30.4.2010 über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf staatliche Garantieregelungen für von Banken nach dem 30.6.2010 emittierte Schuldtitel (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/phase_out_bank_guarantees.pdf).

*Anhang***Garantien für Schuldtitel mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr**

Die Vergütung der Garantie sollte mindestens der Summe der folgenden Gebühren entsprechen:

- 1) einer Grundgebühr von 40 Basispunkten (bp); und
- 2) einer risikoabhängigen Gebühr, die dem Produkt aus 40 Basispunkten und einem Risikomaß entspricht, das aus i) der Hälfte des Verhältnisses des Medians des Fünf-Jahres-Senior-CDS-Spreads des Begünstigten in dem einen Monat vor Ausgabe der staatlich garantierten Anleihe endenden Dreijahreszeitraum zum Median des Fünf-Jahres-Index „iTraxx Europe Senior Financials“ in demselben Dreijahreszeitraum plus ii) der Hälfte des Verhältnisses des Medians des Fünf-Jahres-Senior-CDS-Spreads aller EWR-Staaten zum Median des Fünf-Jahres-Senior-CDS-Spreads des die Garantie gewährenden EFTA-Staats in demselben Dreijahreszeitraum besteht.

Berechnungsformel für die Garantievergütung:

$$\text{Vergütung} = 40bp \times (1 + (1/2 \times A/B) + (1/2 \times C/D))$$

Dabei gilt: A ist der Median des Fünf-Jahres-Senior-CDS-Spreads des Begünstigten; B ist der Median des Fünf-Jahres-Index „iTraxx Europe Senior Financials“; C ist der Median des Fünf-Jahres-Senior-CDS-Spreads aller EWR-Staaten; D ist der Median des Fünf-Jahres-Senior-CDS-Spreads des die Garantie gewährenden EFTA-Staats.

Die Medianwerte werden für den einen Monat vor Ausgabe der staatlich garantierten Anleihe endenden Dreijahreszeitraum berechnet.

Bei Garantien für gedeckte Schuldverschreibungen wird für die Garantievergütung unter Umständen nur die Hälfte der im Einklang mit Randnummer 2 berechneten risikoabhängigen Gebühr berücksichtigt.

Banken ohne repräsentative CDS-Daten

Bei Banken, für die keine bzw. keine repräsentativen CDS-Notierungen, aber ein Bonitätsrating vorliegt, sollte ein entsprechender CDS-Spread aus dem Median der Fünf-Jahres-CDS-Spreads für die Ratingkategorie der betreffenden Bank in demselben Bezugszeitraum, auf Basis einer repräsentativen Auswahl großer Banken in den EWR-Staaten, abgeleitet werden. Die Aufsichtsbehörde wird prüfen, ob die CDS-Daten einer Bank repräsentativ sind.

Bei Banken, für die keine CDS-Notierungen und kein Bonitätsrating vorliegen, sollte ein entsprechender CDS-Spread aus dem Medianwert der Fünf-Jahres-CDS-Spreads für die unterste Ratingkategorie ⁽¹⁾ in demselben Bezugszeitraum, auf Basis einer repräsentativen Auswahl großer Banken in den EWR-Staaten, abgeleitet werden. Der für diese Banken berechnete CDS-Spread kann auf der Grundlage einer Prüfung der Aufsichtsbehörden angepasst werden.

Die Überwachungsbehörde wird die repräsentative Auswahl großer Banken in den EWR-Staaten treffen.

Garantien für Schuldtitel mit einer Laufzeit von unter einem Jahr

Da CDS-Spreads möglicherweise nicht für die Messung des Kreditrisikos von Schuldtiteln mit einer Laufzeit von unter einem Jahr geeignet sind, sollte die Garantievergütung für solche Schuldtitel mindestens der Summe der folgenden Gebühren entsprechen:

- 1) einer Grundgebühr von 50 Basispunkten und
- 2) einer risikoabhängigen Gebühr von 20 Basispunkten bei Banken mit einem Rating von A+ oder A, von 30 Basispunkten bei Banken mit einem Rating von A- bzw. von 40 Basispunkten bei Banken mit einem unter A- liegenden Rating oder ohne Rating.

⁽¹⁾ Die Ratingkategorie A ist die unterste zu berücksichtigende Ratingkategorie, da für die Ratingkategorie BBB nicht genügend Daten verfügbar sind.

III *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 394/11/KOL vom 14. Dezember 2011 über die 83. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Einfügung eines neuen Kapitels über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012** 72

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE